



Bundessozialgericht



JAHRESBERICHT

20  
23



# INHALT

## INHALT

<b>Kennzahlen</b>	<b>6</b>
<b>Geschäftsentwicklung</b>	<b>8</b>
Eingänge und Erledigungen .....	9
Verfahrensdauer .....	10
Erledigungsarten .....	11
Bestandsentwicklung .....	11
<b>Rechtsprechung</b>	<b>12</b>
Geschäftsverteilung .....	13
Rechtsprechungsübersicht .....	15
Grundsicherung für Arbeitsuchende .....	16
Arbeitslosenversicherung .....	21
Versicherungs- und Beitragsrecht .....	23
Gesetzliche Krankenversicherung .....	25
Vertrags(zahn)arztrecht .....	29
Gesetzliche Rentenversicherung .....	31
Gesetzliche Unfallversicherung .....	33
Schwerbehindertenrecht und Soziales Entschädigungsrecht .....	35
Pflegeversicherung .....	36
Sozialhilfe und Eingliederungshilfe .....	39
Eltern- und (soziales) Kindergeld .....	42
<b>Voraussichtliche Entscheidungen</b>	<b>44</b>
Grundsicherung für Arbeitsuchende .....	45
Arbeitslosenversicherung .....	45
Versicherungs- und Beitragsrecht .....	46
Gesetzliche Krankenversicherung .....	47
Vertrags(zahn)arztrecht .....	48
Gesetzliche Rentenversicherung .....	49
Gesetzliche Unfallversicherung .....	50
Schwerbehindertenrecht und Soziales Entschädigungsrecht .....	51
Asylbewerberleistungsrecht .....	52
Sozialhilfe und Eingliederungshilfe .....	54
Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren .....	55
<b>Rund um das Bundessozialgericht</b>	<b>56</b>
<b>Tabellen</b>	<b>60</b>

# VORWORT



## Liebe Leserin, lieber Leser,

das Bundessozialgericht feiert im Jahr 2024 sein 70-jähriges Bestehen. Pünktlich zu diesem Jubiläum legten Marc von Miquel und Wilfried Rudloff Ende 2023 die Ergebnisse ihrer Forschung zur Entstehungsgeschichte des Gerichts vor. „Das Bundessozialgericht und die Formierung des westdeutschen Sozialstaats – Akteure – Rechtsprechung – sozialrechtlicher Prägungen“ ist im Verlag C.H.Beck erschienen und illustriert in beeindruckender Weise die Anfänge des Gerichts und seine Bedeutung für den Sozialstaat der jungen Bundesrepublik.

An dieser Bedeutung hat sich bis heute nichts geändert, wenngleich die Zahl der vor das Bundessozialgericht gebrachten Rechtsstreitigkeiten im Vergleich zu den Nachkriegsjahren stark zurückgegangen ist. Der Schwerpunkt liegt heute verständlicher Weise nicht mehr in der Kriegsopferversorgung beziehungsweise dem Sozialen Entschädigungsrecht, sondern im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung und – mit abnehmender Tendenz – bei Fällen der Grundsicherung.

Der vorliegende Jahresbericht veranschaulicht sehr gut die Spannweite der Sachverhalte und daraus resultierender Rechtsfragen, die vor das Bundessozialgericht gebracht werden. Die nachfolgend dargestellten Zusammenfassungen einiger Urteile aller Senate des Bundessozialgerichts spiegeln nahezu die gesamte Breite des Sozialrechts; sie mögen keine Krimis sein, spannend zu lesen – und darüber nachzudenken und zu diskutieren – sind sie allemal.

Das Bundessozialgericht hat 2023 die Einführung der elektronischen Gerichtsakte in allen Senaten abgeschlossen und kommuniziert mit Prozessvertretern nur noch digital; selbst einzelne Bürgerinnen und Bürger, die „regelmäßig beim Bundessozialgericht arbeiten lassen“, haben sich für ihre Kommunikation mit dem Bundessozialgericht für das sogenannte Bürgerpostfach entschieden, was den Vertretungszwang für diese Personen freilich nicht aufhebt. Die digitale Akte ermöglicht größere Flexibilität, sie verändert Arbeitsabläufe im Gericht, mittelbar aber auch dessen „Innenleben“ und die Art der Kommunikation unter allen Beschäftigten des Gerichts.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundessozialgerichts und den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, denjenigen, die an der Erstellung dieses Berichts mitgewirkt haben und allen Leserinnen und Lesern für ihr Interesse an der Arbeit des Bundessozialgerichts.



# KENNZAHLEN

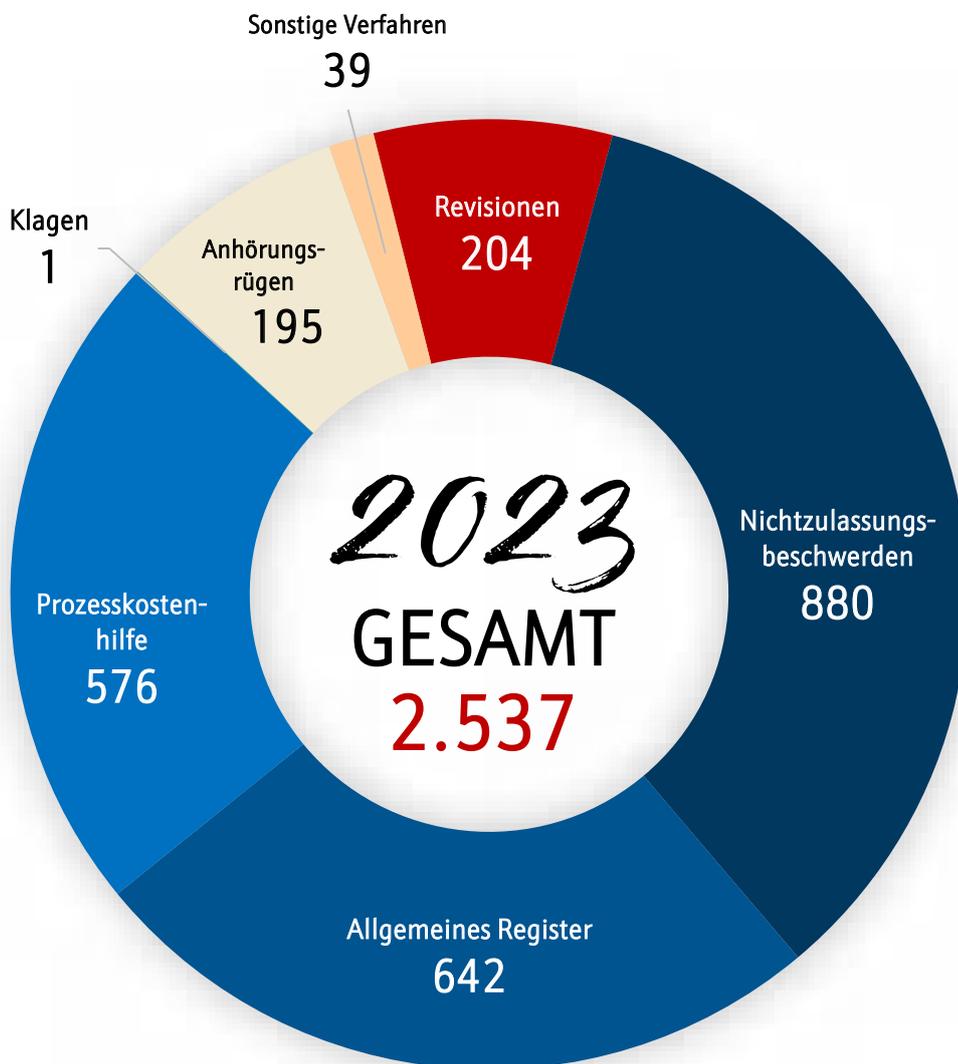


PERSONAL

**5,6** MONATE VERFAHRENSDAUER  
NICHTZULASSUNGSBESCHWERDEN



**14,4** MONATE VERFAHRENSDAUER  
REVISIONEN



NEUEINGÄNGE  
VERFAHREN



**23,4** MILLIONEN  
HAUSHALT

# GESCHÄFTSENTWICKLUNG



# EINGÄNGE UND ERLEDIGUNGEN

Im Jahr 2023 sind insgesamt 2.537 Verfahren, gerechnet über alle Verfahrensarten, beim Bundessozialgericht eingegangen. Damit liegen die Eingangszahlen insgesamt leicht unter dem Niveau des Vorjahres (2.679 Verfahren).

*204 Revisionen und 880 Nichtzulassungsbeschwerden eingegangen*

Zurückgegangen ist die Zahl der Neueingänge bei den Revisionen von 229 Verfahren im Vorjahr auf 204 Verfahren in 2023 (minus 10,9 Prozent). Ebenfalls zurückgegangen sind die Neueingänge bei den Nichtzulassungsbeschwerden (2023: 880; 2022: 1.030; minus 14,6 Prozent). Privatschriftlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerden werden seit dem 1. Januar 2022 im „Allgemeinen Register“ erfasst. Die Eingangszahlen in diesem Register sind von 617 Verfahren im Jahr 2022 auf 642 Verfahren im Jahr 2023 gestiegen, was einem statistischen Anstieg um 4,1 Prozent entspricht.

*216 Revisionen und 903 Nichtzulassungsbeschwerden erledigt*

Erledigt wurden 2023 216 Revisionen (2022: 236), 903 Nichtzulassungsbeschwerden (2022: 1.178) und 632 Verfahren, die im „Allgemeinen Register“ eingetragen waren (2022: 560). Der Bestand an unerledigten Revisionen am Jahresende 2023 hat sich gegenüber dem Jahresanfang um rund 4,4 Prozent verringert. Insgesamt ist der Bestand der unerledigten Verfahren über alle Verfahrensarten hinweg leicht rückläufig (986 Anfang 2023, 954 Ende 2023).

*598 erledigte Anträge auf Prozesskostenhilfe bei leichtem Rückgang der Eingänge*

2023 wurde über 598 Anträge auf Prozesskostenhilfe entschieden (2022: 599). Bei den Eingängen ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen (2023: 576, 2022: 620; minus 7,1 Prozent). Werden isolierte Anträge auf Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gestellt, muss unter Berücksichtigung aller in Betracht kommender Gesichtspunkte und nach Durchsicht der Akten geprüft werden, ob ein Prozessbevollmächtigter mit einer Nichtzulassungsbeschwerde die Zulassung der Revision erreichen könnte. Ist dies der Fall, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, damit ein Rechtsanwalt die Nichtzulassungsbeschwerde formwirksam einlegen und begründen kann.

*Zunahme bei den Anhörungsrügen*

Bei den Anhörungsrügen ist in 2023 eine Zunahme um 25,8 Prozent festzustellen. Waren in 2022 noch 155 Anhörungsrügen neu eingegangen, so konnten in 2023 195 Neueingänge verzeichnet werden. Erledigt wurden 183 Anhörungsrügen (2022: 163).

*Steigende Tendenz bei Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern*

Mit jährlich steigender Tendenz wendet sich eine große Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern an das Bundessozialgericht mit Anliegen, die nicht mit beim Bundessozialgericht anhängigen Verfahren zusammenhängen. Oft wird irrtümlich davon ausgegangen, dass das Bundessozialgericht anderen Gerichten oder den Behörden Weisungen für dort laufende Verfahren oder allgemeinen Inhalts erteilen könne. Andere wünschen, das Gericht möge für sie eine bestimmte Rechtsfrage in ihrem Einzelfall beurteilen, ihnen Rechtsauskünfte erteilen oder sie bei der Recherche in Rechtsgrundlagen, Rechtsprechung und Literatur unterstützen. In den meisten Fällen beschränkt sich das Bundessozialgericht dann nicht auf einen schlichten Hinweis auf seine Unzuständigkeit, sondern versucht, die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten zu unterstützen, insbesondere durch Nennung der richtigen Ansprechpersonen oder die Erteilung allgemeiner Auskünfte.

# VERFAHRENSDAUER

.....

*14,4 Monate  
durchschnittliche  
Verfahrensdauer  
Revisionen*

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der im Jahr 2023 erledigten Revisionen betrug 14,4 Monate gegenüber 14,5 Monaten im Jahr 2022. 38 Prozent der Verfahren wurden innerhalb eines Jahres erledigt (2022: 33,9 Prozent).

.....

*5,6 Monate  
durchschnittliche  
Verfahrensdauer  
Nichtzulassungs-  
beschwerden*

Die Nichtzulassungsbeschwerden konnten in durchschnittlich 5,6 Monaten abgeschlossen werden (2022: durchschnittlich 5,2 Monate). 89,7 Prozent der Verfahren sind innerhalb eines Jahres, 61,2 Prozent der Verfahren sogar innerhalb von sechs Monaten entschieden worden. Bei Nichtzulassungsbeschwerden muss geprüft werden, ob die Entscheidung des Landessozialgerichts, die Revision nicht zuzulassen, zu korrigieren, also der Zugang zur Revisionsinstanz doch noch zu eröffnen ist. Das ist der Fall, wenn eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gegeben ist, das Urteil des Landessozialgerichts von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht oder ein Mangel des gerichtlichen Verfahrens vorliegt. Diese Zulassungsgründe müssen von einem Prozessvertreter form- und fristgerecht geltend gemacht werden.

# ERLEDIGUNGSARTEN

## Revisionen

Die im Jahr 2023 erledigten Revisionen sind wie folgt beendet worden:

- durch Urteil in 151 Fällen,  
davon durch abschließende Entscheidung in 124 Fällen,  
und durch Zurückverweisung an die Vorinstanz in 27 Fällen,
- durch Beschluss in 10 Fällen,
- auf sonstige Weise 55 Fällen.  
(zum Beispiel: Rücknahme, Vergleich, Anerkenntnis) in

## Nichtzulassungs- beschwerden

Von den im Jahr 2023 abgeschlossenen 903 Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren sind

- durch Beschluss 685 Beschwerden und
- auf sonstige Weise 218 Beschwerden erledigt worden.

Dabei ist in den durch Beschluss erledigten 685 Verfahren

- die Beschwerde als unzulässig verworfen worden in 548 Fällen,
- die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen worden in 62 Fällen,
- in 75 Fällen (2023: 10,9 Prozent, 2022: 11,4 Prozent)  
war die Beschwerde erfolgreich, das heißt zulässig und begründet  
(einschließlich Zurückverweisungen an das Landessozialgericht).

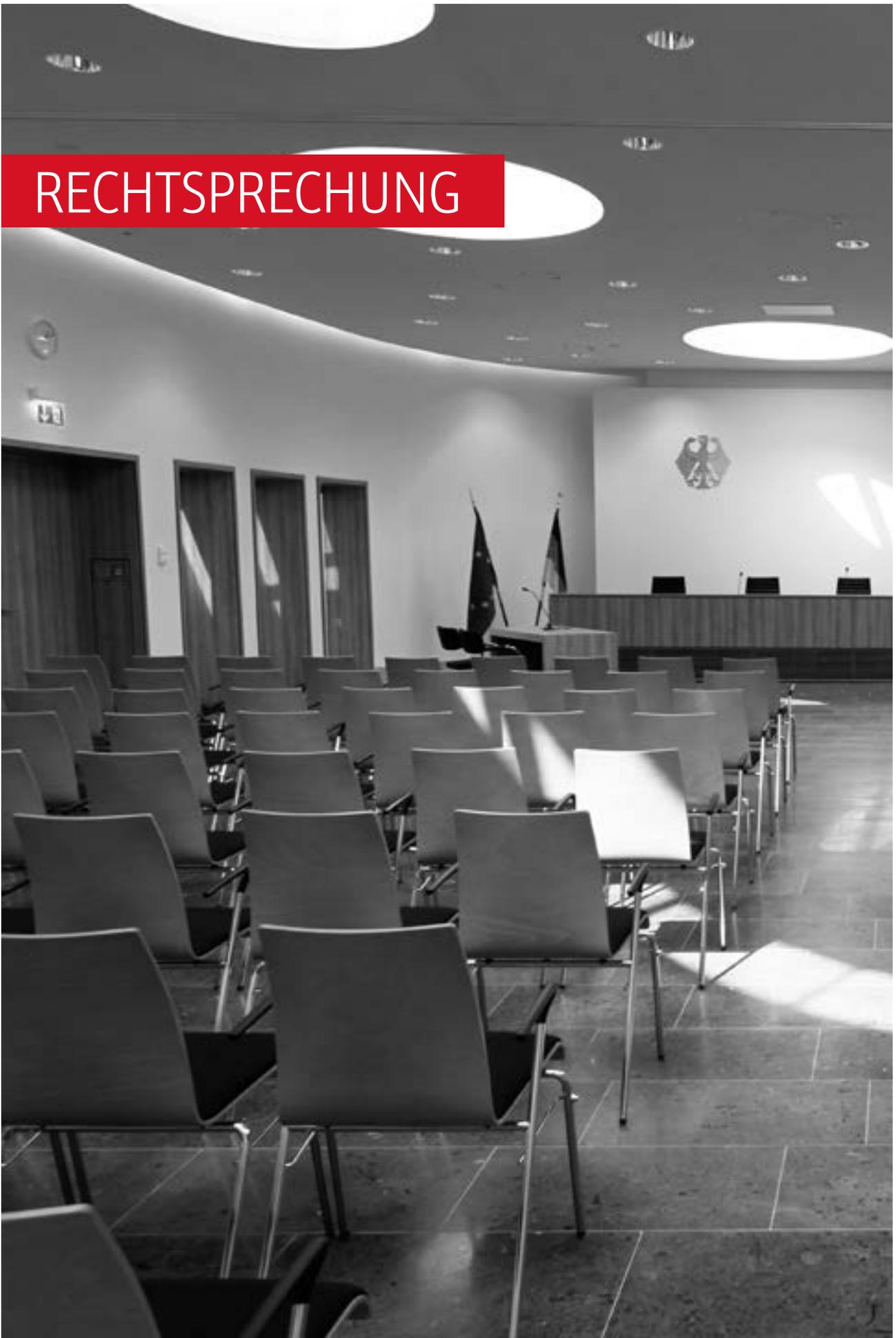
Bei der Beurteilung der Erfolgsquote der Nichtzulassungsbeschwerden ist eine Besonderheit zu beachten: § 160a Absatz 5 Sozialgerichtsgesetz eröffnet dem Bundessozialgericht die Möglichkeit, bereits auf die Nichtzulassungsbeschwerde hin die Entscheidung der Berufungsinstanz aufzuheben und die Sache an das Landessozialgericht zurückzuverweisen. Voraussetzung für ein solches Vorgehen ist, dass mit der Beschwerde ein Verfahrensfehler der Vorinstanz sachgerecht gerügt wurde und dieser Fehler auch tatsächlich vorlag. Von dieser Möglichkeit der Zurückverweisung hat das Bundessozialgericht im Jahr 2023 insgesamt 27 mal (2022: 32 mal) Gebrauch gemacht.

# BESTANDSENTWICKLUNG

## Leichter Rückgang Gesamtbestand um 3,2 Prozent

Aufgrund des Zugangs von 2.537 Revisionen, Nichtzulassungsbeschwerden, Klagen, Prozesskostenhilfe-Verfahren und Verfahren im „Allgemeinen Register“ sowie Anhörungsrügen und sonstigen Verfahren und der Erledigung von insgesamt 2.569 Verfahren, hat sich der Gesamtbestand am Jahresende gegenüber dem Jahresanfang leicht um 3,2 Prozent verringert.

# RECHTSPRECHUNG



## 1. SENAT

Präsident des Bundessozialgerichts  
 Richter am Bundessozialgericht  
 Richter am Bundessozialgericht  
 Richter am Bundessozialgericht  
 Richterin am Bundessozialgericht

GESETZLICHE  
 KRANKENVERSICHERUNG

Prof. Dr. Rainer Schlegel  
 Dr. Martin Estelmann (bis 31. Oktober 2023)  
 Dr. Bernhard Joachim Scholz  
 Dr. Frank Bockholdt  
 Barbara Geiger

## 2. SENAT

Vorsitzende Richterin am Bundessozialgericht  
 Richterin am Bundessozialgericht  
 Richter am Bundessozialgericht  
 Richterin am Bundessozialgericht

GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG

Dr. Elke Roos  
 Susanne Hüttmann-Stoll (bis 15. Juni 2023)  
 Carsten Karmanski  
 Dr. Bettina Karl

## 3. SENAT

Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht  
 Richterin am Bundessozialgericht  
 Richter am Bundessozialgericht  
 Richterin am Bundessozialgericht

GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG,  
 KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNG,  
 PFLEGEVERSICHERUNG

Prof. Dr. Bernd Schütze  
 Nicola Behrend  
 Prof. Dr. Thomas Flint  
 Dr. Petra Knorr

## 4. SENAT

Vizepräsidentin des Bundessozialgerichts  
 Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht  
 Richter am Bundessozialgericht  
 Richter am Bundessozialgericht  
 Richter am Bundessozialgericht

GRUNDSICHERUNG  
 FÜR ARBEITSUCHENDE

Dr. Miriam Meßling (bis 16. April 2023)  
 Dr. Martin Estelmann (ab 1. November 2023)  
 Uwe Söhngen  
 Dr. Christian Burkiczak  
 Dr. Benjamin Schmidt

## 5. SENAT

Vorsitzende Richterin am Bundessozialgericht  
 Richter am Bundessozialgericht  
 Richterin am Bundessozialgericht  
 Richterin am Bundessozialgericht  
 Richterin am Bundessozialgericht

GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG,  
 ALTERSSICHERUNG DER LANDWIRTE

Dr. Ruth Düring  
 Stefan Gasser (bis 30. November 2023)  
 Prof. Dr. Anne Körner  
 Dr. Miriam Hannes  
 Julia Hahn

## 6. SENAT

Vorsitzende Richterin am Bundessozialgericht  
 Richter am Bundessozialgericht  
 Richterin am Bundessozialgericht  
 Richterin am Bundessozialgericht

VERTRAGS(ZAHN)ARZTRECHT

Prof. Dr. Dagmar Oppermann  
 Olaf Rademacker  
 Katrin Just  
 Dr. Andrea Loose

## 7. SENAT

Vorsitzende Richterin am Bundessozialgericht  
Richterin am Bundessozialgericht  
Richter am Bundessozialgericht  
Richterin am Bundessozialgericht

GRUNDSICHERUNG  
FÜR ARBEITSUCHENDE

Sabine Knickrehm  
Jutta Siefert  
Dr. Björn Harich  
Judit Neumann

## 8. SENAT

Vorsitzende Richterin am Bundessozialgericht  
Richter am Bundessozialgericht  
Richter am Bundessozialgericht  
Richter am Bundessozialgericht

ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ,  
SOZIALHILFE, EINGLIEDERUNGSHILFE

Karen Krauß  
Prof. Dr. Dirk Bieresborn  
Dr. Bernhard Joachim Scholz  
Prof. Dr. Steffen Luik

## 9. SENAT

Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht  
Richter am Bundessozialgericht  
Richter am Bundessozialgericht  
Richter am Bundessozialgericht

SOZIALES ENTSCHÄDIGUNGS- UND SCHWERBEHINDERTENRECHT,  
BLINDENGELD/ -HILFE

Prof. Dr. Jens Kaltenstein  
Dr. Christian Mecke  
Hartwig Othmer  
Dr. Matthias Röhl

## 10. SENAT

Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht  
Richter am Bundessozialgericht  
Richter am Bundessozialgericht  
Richter am Bundessozialgericht

BUNDESERZIEHUNGSGELDGESETZ,  
BUNDESELTERNGELD- UND ELTERNZEITGESETZ, KINDERGELDRECHT,  
RECHTSSCHUTZ BEI ÜBERLANGEN GERICHTSVERFAHREN

Prof. Dr. Jens Kaltenstein  
Dr. Christian Mecke  
Hartwig Othmer  
Dr. Matthias Röhl

## 11. SENAT

Vizepräsidentin des Bundessozialgerichts  
Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht  
Richter am Bundessozialgericht  
Richter am Bundessozialgericht  
Richter am Bundessozialgericht

ARBEITSLSENVERSICHERUNG UND ÜBRIGE AUFGABEN  
DER BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Dr. Miriam Meßling (bis 16. April 2023)  
Dr. Martin Estelmann (ab 1. November 2023)  
Uwe Söhngen  
Dr. Christian Burkiczak  
Dr. Benjamin Schmidt

## 12. SENAT

Vizepräsident des Bundessozialgerichts  
Richter am Bundessozialgericht  
Richterin am Bundessozialgericht  
Richterin am Bundessozialgericht  
Richterin am Bundessozialgericht

BEITRAGSRECHT UND MITGLIEDSCHAFTSRECHT  
DER KRANKENVERSICHERUNG, DER PFLEGEVERSICHERUNG,  
DER RENTENVERSICHERUNG UND DER ARBEITSLSENVERSICHERUNG

Andreas Heinz  
Jürgen Beck  
Prof. Dr. Ursula Waßer  
Ingrid Bergner  
Dr. Christiane Padé

Die Rechtsprechungsübersicht umfasst eine von den einzelnen Senaten des Bundessozialgerichts zusammengestellte Auswahl wichtiger Entscheidungen des Jahres 2023.

Unter [www.bundessozialgericht.de](http://www.bundessozialgericht.de) informiert das Bundessozialgericht unter dem Navigationspunkt „Verfahren/Verhandlungstermine“ über sämtliche in den Senaten bevorstehenden und getroffenen Entscheidungen. Gleichzeitig ist unter der Rubrik „Verfahren/Anhängige Rechtsfragen“ erkennbar, mit welchen Rechtsproblemen sich das Bundessozialgericht noch befassen wird.

Im Jahr 2023 wurden mit insgesamt 55 Terminvorschauen anstehende Sitzungen angekündigt und die Öffentlichkeit informiert, über welche Sachverhalte zu entscheiden sein wird. Über die jeweiligen Ergebnisse der Verhandlungen berichteten die Senate in den entsprechenden Terminberichten.

Speziell für die Presse weist das Bundessozialgericht mit Pressemitteilungen auf anstehende und besonders bedeutsame Entscheidungen hin. Die Pressemitteilungen enthalten Hinweise auf den jeweiligen Sachverhalt, die Rechtslage und die praktische Relevanz des Falls. Im Anschluss wird in einer weiteren Pressemitteilung über den Ausgang dieser Verfahren berichtet.

# GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE

## Finanzierungsverantwortung von Herkunftskommunen folgt bei Opfern häuslicher Gewalt deren „Fluchtkette“

*Urteil vom  
8. März 2023  
B 7 AS 7/22 R*

Sucht eine Person in einem Frauenhaus Zuflucht, ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten (§ 36a SGB II). Der Grund für diese gesetzgeberische Entscheidung ist, der Kostenbelastung derjenigen Kommunen entgegenzuwirken, die entsprechende Schutzeinrichtungen unterhalten oder unterstützen. Der 7. Senat hat entschieden, dass diese Vorschrift auch in Fällen typischer „Fluchtketten“ und auch dann zur Anwendung kommt, wenn für eine vorübergehende Zeit bei Dritten Obhut gesucht wird. Das erste Kettenglied, eine Flucht in das Frauenhaus am Herkunftsort, ist Ausdruck der in der Regel bestehenden Akut- und Notsituation. Die ortsnahe Unterbringung wird aber häufig der Bedrohungssituation nicht gerecht. Der anschließende Umzug in ein Frauenhaus einer anderen Kommune ändert daher an der Kostentragungspflicht der Herkunftskommune nichts. Es bleibt auch bei der Finanzierungsverantwortung der Herkunftskommune, wartet ein Opfer häuslicher Gewalt die Aufnahme in ein ortsfremdes Frauenhaus bei Dritten ab, die bereit sind, für die Dauer dieser Übergangszeit eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen.

## Teilnahme von Kindern an schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen darf nicht an den finanziellen Verhältnissen der Eltern scheitern

*Urteil vom  
8. März 2023  
B 7 AS 9/22 R*

Die Ansprüche von Schülerinnen und Schülern nach dem SGB II umfassen auch die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Absatz 2 SGB II). Das Jobcenter muss diese Leistungen auch erbringen, wenn die Kinder für eine Zirkusprojektwoche das Schulgelände nicht verlassen. Zwar ist grundsätzlich im schulischen Kontext der Schulausflug ein „Lernen an einem anderen Ort“. Bei von der Schule für den Schul- oder Klassenverband verantworteten Veranstaltungen, bei denen der Veranstaltungsort nur von organisatorischen Zufälligkeiten abhängt, erfordert aber die Chancengerechtigkeit, Kinder nicht aus finanziellen Gründen auszugrenzen. Bei schulischen Aktionen, die gleichermaßen außerhalb des Schulgeländes stattfinden könnten, ist die gleichberechtigte soziale Teilhabe der Kinder durch Leistungen sicherzustellen, die denen für Schulausflüge entsprechen.

## Rückwirkung des Arbeitslosengeld II-Antrags auf den Zeitraum ab Aufhebung des Leistungsbezugs nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Urteil vom  
6. Juni 2023  
B 4 AS 86/21 R

Der Kläger besuchte ab August 2015 eine Berufsschule und bezog BAföG-Leistungen. Das beklagte Jobcenter gewährte daneben einen Unterkunfts-kostenzuschuss für Auszubildende nach dem SGB II. Krankheitsbedingt nahm der Kläger letztmals im Dezember 2015 am Unterricht teil. Die Bewilligung von Leistungen nach dem BAföG ist rückwirkend zum 1. April 2016 aufgehoben worden. Den daraufhin für die Zeit von April bis Juli 2016 gestellten Antrag auf Arbeitslosengeld II lehnte der Beklagte ab. Der 4. Senat hat das Urteil des Landessozialgerichts aufgehoben und die Sache wegen fehlender tatsächlicher Feststellungen zurückverwiesen. Der im November 2016 gestellte Antrag auf Arbeitslosengeld II wirkt nach § 28 SGB X auf den Zeitraum zurück, für den die Bewilligung der zunächst bezogenen BAföG-Leistungen aufgehoben wurde. Es besteht auch kein Leistungsausschluss. Die BAföG-Leistungen sind nicht vollständig als Einkommen zu berücksichtigen und der zugeflossene Unterkunfts-kostenzuschuss mindert als privilegiertes Einkommen die Ansprüche des Klägers nicht.

## Leistungsausschluss für Unionsbürger bei lediglich unwesentlichen Unterhaltszahlungen der Eltern

Urteil vom  
6. Juni 2023  
B 4 AS 4/22 R

Ein Ausländer, der kein Aufenthaltsrecht oder ein solches nur zum Zweck der Arbeitsuche hat, ist von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Die Klägerin hatte mangels Unterhaltsgewährung insbesondere kein Aufenthaltsrecht als sogenannte nachziehende Familienangehörige. Eine Unterhaltsgewährung im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 2 Freizügigkeitsgesetz/EU alte Fassung setzt voraus, dass ein tatsächliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Verwandten im Herkunftsland und dem Unionsbürger, der von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, nachgewiesen wird. Eine solche Abhängigkeit liegt nur vor, wenn der Verwandte in Anbetracht seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage unter Berücksichtigung der Situation im Herkunfts- oder Heimatland nicht selbst für die Deckung seiner Grundbedürfnisse aufkommt und deshalb einen nicht unwesentlichen Unterhaltsbetrag erhält. Daran fehlt es hier, denn die Mutter der Klägerin wendete dieser im Zeitraum von zwölf Monaten vor der Einreise in das Bundesgebiet lediglich Zahlungen in Höhe von monatlich weniger als 37 Euro zu. Soweit die Klägerin nach der ersten Ablehnungsentscheidung des Jobcenters einen neuen Leistungsantrag gestellt hat, bewirkt dies eine Zäsur, die unabhängig davon eintritt, ob der neue Leistungsantrag bereits beschieden worden ist. Mangels Verwaltungsentscheidung war die Klage insofern bereits unzulässig.

## Anspruch auf Erstattung der Kosten einer privaten Krankenversicherung nur in Höhe des individuellen Basistarifs

*Urteil vom  
6. Juni 2023  
B 4 AS 5/22 R*

Der Anspruch aus § 26 Absatz 1 Satz 1 SGB II auf einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II beziehungsweise Bürgergeld ist auf den Betrag begrenzt, den der Leistungsberechtigte zahlen müsste, wenn er bei seinem privaten Krankenversicherungsunternehmen im Basistarif versichert wäre. § 26 Absatz 1 Satz 1 SGB II stellt die Begrenzung des Beitragszuschusses nicht unter den Vorbehalt, dass dem Leistungsberechtigten ein Wechsel in den Basistarif zumutbar ist. Eine gegebenenfalls bestehende Deckungslücke zwischen Basistarif und tatsächlichen Kosten ist auch nicht durch einen Härtefallmehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II zu decken. Der Anwendungsbereich der Norm ist nicht eröffnet; § 26 Absatz 1 Satz 1 SGB II ist insoweit vorrangig und abschließend. § 21 Absatz 6 SGB II dient dazu, Bedarfe zu erfassen, die aufgrund ihres individuellen Charakters bei der pauschalierenden Regelbedarfsbemessung der Art oder der Höhe nach nicht erfasst werden können. An der Notwendigkeit und damit an der Rechtfertigung für einen Rückgriff auf die Härtefallklausel fehlt es, wenn der Gesetzgeber die Deckung bestimmter Bedarfe – wie hier – außerhalb des Regelbedarfs gesondert normiert hat.

## Keine Jobcenter-Zuschüsse zum Lebensunterhalt im dualen Studium

*Urteil vom  
21. Juni 2023  
B 7 AS 11/22 R*

Auszubildende in dualen Studiengängen haben keinen Anspruch auf Zuschüsse zur Sicherung des Lebensunterhaltes durch das Jobcenter. Soweit im Studium existenzielle Bedarfe entstehen, werden diese grundsätzlich im Rahmen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG berücksichtigt. Von der Deckung bestimmter nicht ausbildungsbedingter Mehrbedarfe, zum Beispiel bei Schwangerschaft, abgesehen, können Studierende damit nur im Härtefall und auch nur darlehensweise Arbeitslosengeld II (seit 1. Januar 2023: Bürgergeld) erhalten (§ 7 Absatz 5 Satz 1 SGB II). Zwar haben Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen seit dem 1. August 2016 Anspruch auf aufstockende Leistungen zu einer nicht bedarfsdeckenden Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III. Diese (ergänzende) Ausbildungsförderung erfasst das grundsätzlich nach dem BAföG förderungsfähige ausbildungsintegrierte Studium aber nicht. Diejenigen, die aus individuellen Gründen von BAföG-Leistungen ausgeschlossen sind, erhalten damit auch dann keine (versteckte) Ausbildungsförderung auf zweiter Ebene durch das SGB II, wenn sie sich für ein duales Studium entscheiden.

## Erstattung von Kosten für die Instandhaltung hängt nicht von der Größe des Hauses ab

*Urteil vom  
21. Juni 2023  
B 7 AS 14/22 R*

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II (seit 1. Januar 2023: Bürgergeld) besteht nur bei Hilfebedürftigkeit. Auch wer ein großes Eigenheim bewohnt, kann aber ausnahmsweise auf Unterstützung vom Jobcenter für notwendige Instandsetzungen hoffen. Wenn die Immobilie zum sogenannten geschützten Vermögen des SGB II zählt, also eine bestimmte Größe nicht überschreitet (§ 12 SGB II; bei Einzelpersonen seit dem 1. Januar 2023: über 140 Quadratmeter bei Eigenheimen, über 130 Quadratmeter bei Eigentumswohnungen) und zum Beispiel nach Lage, Zustand oder unter Härtefallgesichtspunkten nicht zu verwerten ist, steht sie SGB II-Leistungen nicht entgegen. Dann sind unabwendbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur als Bedarf für die Unterkunft anzuerkennen. Das mit der größeren Wohnfläche einhergehende Risiko höherer (Reparatur-) Kosten trifft den Leistungsträger aber nicht uneingeschränkt. Insgesamt dürfen aber Reparatur- und sonstige Unterkunftskosten den Betrag nicht übersteigen, den das Jobcenter während eines Kalenderjahres zur Deckung eines angemessenen Unterkunftsbedarfs in gemietetem Wohnraum zahlen müsste.

## Kein Leistungsausschluss für Ausländer nach mindestens fünfjährigem gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet

*Urteil vom  
20. September 2023  
B 4 AS 8/22 R*

Ausländer sind trotz fehlenden Aufenthaltsrechts nicht von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben. Dies setzt einen ununterbrochenen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet voraus. Lediglich unwesentliche Unterbrechungen des Aufenthalts – zum Beispiel ein kurzer Heimatbesuch – sind unschädlich; ansonsten beginnt die Frist wieder neu zu laufen. Beachtlich sind dabei gemäß § 7 Absatz 1 Satz 5 SGB II nur Zeiträume, die nach der ersten Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde liegen. Die Anmeldung bei der Meldebehörde hat für den Lauf der Fünfjahresfrist konstitutive Wirkung. Im entschiedenen Fall lagen die Voraussetzungen eines gewöhnlichen Aufenthalts im Inland ohne wesentliche Unterbrechungen seit der ersten Anmeldung und damit über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren vor. Dass der Kläger nach dieser ersten Anmeldung nicht durchweg behördlich gemeldet war, ist demgegenüber unschädlich. Als Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts sind nicht nur solche Zeiten zu berücksichtigen, in denen der Betroffene auch zugleich behördlich gemeldet war. § 7 Absatz 1 Satz 5 SGB II regelt nur die Voraussetzung für den Beginn der Fünfjahresfrist.

## **Gehören Kinder trennungsbedingt zu zwei Bedarfsgemeinschaften, werden in beiden Eltern-Haushalten anteilige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erbracht**

*Urteil vom  
27. September 2023  
B 7 AS 13/22 R*

Hilfebedürftige Kinder, deren Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln oder denen der Eltern gedeckt werden kann, haben – ebenso wie Erwachsene – Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, der auf 30 Tage im Monat begrenzt ist (§ 41 Absatz 1 SGB II). Wenn Kinder, durch die Trennung ihrer Eltern bedingt, in zwei Haushalten leben, die beide durch Arbeitslosengeld II (seit 1. Januar 2023: Bürgergeld) unterstützt werden, sind die Leistungen der Kinder für den Regelbedarf anteilig aufzuteilen. Ihr Anspruch auf Sozialgeld (seit 1. Januar 2023: Bürgergeld) entsteht insoweit kalendertäglich in der Bedarfsgemeinschaft, in der sie sich mehr als zwölf Stunden aufhalten. Die jeweils nur anteilige Erbringung des pauschalierten Regelbedarfs erfolgt jedoch nicht, wenn nicht beide Elternhaushalte SGB II-Leistungsbezieher sind. In diesen Fällen gibt es keine gesetzliche Grundlage für die Zurückbehaltung von Leistungen durch das Jobcenter.

Entstehen durch den Umgang besondere Kosten, können diese zusätzlich – als Sonder- oder Mehrbedarf – geltend gemacht werden.

## **Keine Nullfeststellung bei Erkenntnisausfall in gescheiterter Bedarfsgemeinschaft**

*Urteil vom  
13. Dezember 2023  
B 7 AS 24/22 R*

Wirken Selbstständige bei der abschließenden Feststellung ihres zu berücksichtigenden Einkommens nicht mit, erhalten sie keine Jobcenter-Leistungen. Zunächst zur Sicherung des Lebensunterhaltes vorläufig bewilligte Leistungen können dann vollständig zurück-zuzahlen sein (sogenannte Nullfeststellung, § 41a Absatz 3 Satz 4 und Absatz 6 SGB II). Der 7. Senat hatte die Frage zu entscheiden, was gilt, wenn von den Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit die Höhe der Jobcenter-Leistungen für eine Bedarfsgemeinschaft abhängt, die im Zeitpunkt der abschließenden Leistungsfestsetzung nicht mehr besteht. Sind die übrigen Familienangehörigen tatsächlich nicht in der Lage, Auskünfte bezogen auf die selbstständige Tätigkeit zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen, haben also selbst keine Mitwirkungsobliegenheit verletzt, ist ihnen die Säumnis des Selbstständigen nicht zuzurechnen. Schon der Wortlaut des § 41a Absatz 3 Satz 3 SGB II knüpft an eine im Zeitpunkt der abschließenden Festsetzung bestehende Bedarfsgemeinschaft an. Nach deren Trennung kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die an diese geknüpfte Erwartung des „Füreinandereinstehenwollens“ weiterhin funktioniert. Wirkt die Obliegenheitsverletzung nur zu Lasten des Auskunftsfähigen, kann den übrigen Mitgliedern der früheren Bedarfsgemeinschaft gegenüber nicht festgestellt werden, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand. Dieser besteht vielmehr in der Höhe der vorläufig bewilligten Leistungen fort, es sei denn, ein höheres Einkommen ist angegeben oder auf sonstige Weise bereits festgestellt.

# ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

## Insolvenzgeld für einen Generalunternehmer bei Zahlungen an die Arbeitnehmer eines insolventen Subunternehmens im Rahmen der Generalunternehmerhaftung

.....  
*Urteil vom  
15. Februar 2023  
B 11 AL 37/21 R*

Die Klägerin hat als Bauunternehmerin eine Subunternehmerin, über deren Vermögen später das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, mit Arbeiten beauftragt. Die Subunternehmerin hat Entgeltansprüche ihrer Arbeitnehmer, die auf Baustellen der Klägerin tätig waren, nicht mehr erfüllt. Die Klägerin übernahm „zur Vermeidung eines Rechtsstreits bezüglich einer Generalunternehmer-Haftung“ einen Teil der ausstehenden Forderungen und erbrachte entsprechende Zahlungen. Ihr Antrag auf Insolvenzgeld blieb erfolglos. Die Ansprüche auf Arbeitsentgelt seien im Umfang der erfolgten Zahlungen durch Erfüllung (§ 362 BGB) erloschen und könnten keinen Anspruch auf Insolvenzgeld mehr begründen.

Der 11. Senat hat demgegenüber entschieden, dass Zahlungen der Klägerin als Abgeltung der Generalunternehmerhaftung wegen offener Arbeitsentgeltansprüche nach § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz auszulegen sind. Dies bewirkt, dass die Ansprüche auf Arbeitsentgelt auf die Klägerin übergegangen sind und diese berechtigt, Insolvenzgeld in Anspruch zu nehmen.

## Rückwirkung der Arbeitslosmeldung bei fehlender Dienstbereitschaft der Arbeitsagentur, wenn der erste Tag der Beschäftigungslosigkeit wegen Arbeitsunfähigkeit länger zurückliegt

.....  
*Urteil vom  
15. Februar 2023  
B 11 AL 40/21 R*

§ 141 SGB III sieht eine Rückwirkung der Arbeitslosmeldung, die Anspruchsvoraussetzung des Arbeitslosengeldes ist, dann vor, wenn die zuständige Arbeitsagentur am ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit nicht dienstbereit war. Die Klägerin stand bis 31. Juli 2018 in einem Arbeitsverhältnis, war danach zunächst arbeitsunfähig und bezog bis zum 28. Dezember 2018 Krankengeld. Sie meldete sich am 3. Januar 2019 persönlich zum 29. Dezember 2018 arbeitslos. Die Bundesagentur für Arbeit lehnte Arbeitslosengeld für die Zeit vom 29. Dezember 2018 bis 2. Januar 2019 ab. Eine Rückwirkung der Arbeitslosmeldung komme nicht in Betracht, da Beschäftigungslosigkeit bereits mit Ende des Arbeitsverhältnisses Ende Juli 2018 und damit lange vor der fehlenden Dienstbereitschaft ab 29. Dezember 2018 eingetreten sei.

Der 11. Senat hat der Klägerin auch für die Zeit vom 29. Dezember 2018 bis 2. Januar 2019 Arbeitslosengeld zuerkannt. In analoger Anwendung von § 141 Absatz 3 SGB III alte Fassung (jetzt § 141 Absatz 2 SGB III) wirkt die persönliche Arbeitslosmeldung bei fehlender Dienstbereitschaft der zuständigen Arbeitsagentur auf den ersten Tag der Arbeitslosigkeit zurück, auch wenn der erste Tag der Beschäftigungslosigkeit wegen Arbeitsunfähigkeit schon weiter zurückliegt.



## Verzinsung von Arbeitslosengeld nach Neuberechnung des Bemessungsentgelts bei nachträglich zugeflossenem Arbeitsentgelt

Urteil vom  
15. Februar 2023  
B 11 AL 42/21 R

Die Bundesagentur für Arbeit bewilligte dem Kläger ab 1. August 2009 Arbeitslosengeld. Seine frühere Arbeitgeberin verpflichtete sich später in einem arbeitsgerichtlichen Vergleich zu einer erheblichen Lohnnachzahlung auch für den der bisherigen Bewilligung zugrundeliegenden Bemessungszeitraum. Diese floss dem Kläger am 13. Mai 2016 zu. Die Bundesagentur für Arbeit erbrachte im Mai 2018 eine Arbeitslosengeld-Nachzahlung in Höhe von 12037,50 Euro. Auf den Antrag des Klägers auf Verzinsung dieses Nachzahlungsanspruchs ab dem 1. Oktober 2010 bewilligte die Bundesagentur für Arbeit Zinsen nur für den Zeitraum ab 1. Januar 2017. Das Landessozialgericht hat die Beklagte verurteilt, den Nachzahlungsbetrag bereits ab dem 1. Juli 2016 – Ablauf des Kalendermonats nach Eintritt der Fälligkeit – zu verzinsen.

Der 11. Senat hat das Urteil des Landessozialgerichts bestätigt. Bei einer Neubemessung des Arbeitslosengeldes bei nachträglicher Erfüllung des Arbeitsvertrags wird der (höhere) Arbeitslosengeld-Anspruch erst mit der Nachzahlung, hier also am 31. Mai 2016, fällig.

## Versicherungspflicht durch eine nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit, die vor der Rechtsänderung ab 1. Januar 2017 aufgenommen worden war

Urteil vom  
6. Juni 2023  
B 11 AL 1/22 R

Seit dem 1. Januar 2017 ist nach § 26 Absatz 2b Satz 1 SGB III auch eine nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit ein anwartschaftsbegründender Versicherungspflichttatbestand in der Arbeitslosenversicherung. Der Kläger pflegte bereits seit 2006 in nicht erwerbsmäßiger Weise seine Mutter bis zu deren Tod am 27. Oktober 2019. Die Bundesagentur für Arbeit lehnte seinen anschließend gestellten Antrag auf Arbeitslosengeld ab, weil die Anwartschaftszeit nicht erfüllt sei.

Der 11. Senat hat dem Kläger Arbeitslosengeld zuerkannt. § 26 Absatz 2b Satz 1 SGB III ist auch auf solche Pflegetätigkeiten ab dem 1. Januar 2017 anwendbar, die bereits vor diesem Datum begonnen worden sind und sich unmittelbar an ein Versicherungspflichtverhältnis angeschlossen haben. Das Inkrafttreten einer Norm hat – soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist – nur Bedeutung für die Frage, ab wann eine bestimmte gesetzliche Rechtsfolge eintreten kann. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen bereits vor dem Inkrafttreten erfüllt, steht dies der Anwendung des § 26 Absatz 2b Satz 1 SGB III nicht entgegen.

# VERSICHERUNGS- UND BEITRAGSRECHT

## Fälligkeit von Beiträgen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen

*Urteil vom  
13. März 2023  
B 12 R 7/21 R*

Für in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige, nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen hat die für die pflegebedürftige Person zuständige Pflegekasse Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen. Die erstmalige Fälligkeit dieser Beiträge hängt nach der Sonderregelung des § 23 Absatz 1 Satz 6 SGB IV von der Feststellung oder Feststellbarkeit im Sinne der Erkennbarkeit der Versicherungspflicht ab. Diese Vorschrift dient aber nicht allein dem Schutz der Pflegekassen vor der Erhebung von Säumniszuschlägen bei verspäteter Mitwirkung der versicherungspflichtigen Pflegeperson. Sie hat als Regelung zur Fälligkeit auch Einfluss auf die Verjährung. Für dieses Verständnis sprechen ihr Wortlaut und die Gesetzessystematik. Die mit einer späteren Fälligkeit im Vergleich zu anderen Sozialversicherungsbeiträgen einhergehende Privilegierung von Pflegepersonen gegenüber sonstigen Pflichtversicherten ist sachlich gerechtfertigt. Durch die den Pflegekassen auferlegte Beitragstragung sollen mit einer Pfllegetätigkeit in der Erwerbsbiographie eintretende Lücken möglichst vermieden werden.

## Versicherungspflicht von Alleingeschaftern einer Unternehmensgesellschaft (UG) oder GmbH aufgrund Beschäftigung

*Urteile vom  
20. Juli 2023  
B 12 BA 4/22 R  
B 12 BA 1/23 R  
B 12 R 15/21 R*

Die abhängige Beschäftigung eines alleinigen Gesellschafters scheidet nicht deshalb aus, weil sich zu den von ihm erbrachten Tätigkeiten allein seine Ein-Personen-UG oder -GmbH gegenüber einem Dritten vertraglich verpflichtet hat. Vergleichbar dem Rechtsinstitut des zwischen Leiharbeitnehmer und Entleiher fingierten Arbeitsverhältnisses im Fall einer unwirksamen Arbeitnehmerüberlassung bestimmt sich die rechtliche Einordnung als Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit anhand des Geschäftsinhalts und der praktischen Durchführung des zwischen der Gesellschaft und dem Dritten zustande gekommenen Vertrags. Maßgebend sind die jeweiligen konkreten tatsächlichen Umstände der Tätigkeit, die nach einer Gesamtabwägung über die Statuszuordnung entscheiden. Der Geschäftsinhalt der vertraglichen Vereinbarung ist auf eine Beschäftigung bei dem Dritten gerichtet, wenn der Alleingeschafter zur Erbringung einer weisungsgebundenen Arbeitsleistung unter Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Dritten überlassen wird.

## Versicherungspflicht aufgrund abhängiger Beschäftigung eines „Poolarztes“ im Notdienst

Urteil vom  
24. Oktober 2023  
B 12 R 9/21 R

Ein Zahnarzt, der als sogenannter „Pool-Arzt“ im Notdienst tätig ist, geht nicht allein deshalb einer selbstständigen Tätigkeit nach, weil er insoweit an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnimmt. Maßgebend sind vielmehr – wie bei anderen Tätigkeiten auch – die konkreten Umstände des Einzelfalls. Ein (Zahn)Arzt ist beschäftigt, wenn er sich bei seinen Diensten in die vorgegebene Organisation des vertrags(zahn)ärztlichen Notdienstes einfügt, nicht berechtigt ist, seine erbrachten Leistungen individuell abzurechnen, keinem nennenswerten Unternehmerrisiko ausgesetzt ist und sich seine Tätigkeit – abgesehen vom Kernbereich der medizinischen Behandlung – als fremdbestimmt erweist.

## Versicherungspflicht aufgrund abhängiger, nicht ehrenamtlicher Beschäftigung von Vorstandsmitgliedern einer eingetragenen Genossenschaft

Urteil vom  
12. Dezember 2023  
B 12 R 11/21 R

Vorstandsmitglieder einer Genossenschaft sind nach dem Genossenschaftsgesetz „besoldet oder unbesoldet“. Allein die Wahrnehmung gesetzes- und satzungsmäßiger Vorstandsaufgaben spricht noch nicht für eine ehrenamtliche Tätigkeit. Ausschlaggebend für die Statuszuordnung als Beschäftigung ist deshalb wie bei anderen Tätigkeiten auch, ob Vorstandsmitglieder bei ihren Aufgaben dem Weisungsrecht der Genossenschaft unterliegen oder in deren Organisation eingegliedert sind. Gegen die Eingliederung und für ein Ehrenamt spricht noch nicht ein vergleichsweise geringer Tätigkeitsumfang. Dem Gesamtvorstand und damit auch dessen Mitgliedern ist ein unabdingbarer Kernbereich der Leitung zugewiesen. Dieser umfasst nicht nur die Vertretung nach außen, sondern auch die Geschäftsführung in wesentlichen Angelegenheiten. Ob eine Vorstandstätigkeit trotz regelmäßiger nennenswerter Zuwendungen unentgeltlich ohne Erwerbsabsicht wahrgenommen wird, bestimmt sich anhand objektiver Anhaltspunkte für die (pauschale) Abgeltung eines bestimmbaren Aufwands, nicht nach der subjektiven Einschätzung der Betroffenen.

# GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG

## Arzneimittel zum Schutz des ungeborenen Kindes

Urteil vom  
24. Januar 2023  
B 1 KR 7/22 R

Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung können grundsätzlich nur solche Arzneimittel beansprucht werden, die für das betreffende Indikationsgebiet arzneimittelrechtlich zugelassen sind. Versicherte, die sich wegen ihrer lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödlichen Erkrankung in einer notstandsähnlichen Situation befinden, haben jedoch unter erleichterten Voraussetzungen Anspruch auf Krankenbehandlung. Dies betrifft insbesondere auch Arzneimittel, deren Wirksamkeit medizinisch noch nicht voll belegt ist. Erforderlich ist, dass keine anerkannte Standardtherapie zur Verfügung steht (§ 2 Absatz 1a SGB V). Zudem muss eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen tödlichen oder besonders schweren Krankheitsverlauf sprechen. Diese Grundsätze gelten nach einer Entscheidung des 1. Senats auch, wenn es darum geht, das ungeborene Kind vor der Übertragung einer gefährlichen Infektion durch die Mutter zu schützen. Im konkreten Fall hat der Senat das Vorliegen einer notstandsähnlichen Situation verneint, weil auch ohne das begehrte Medikament die Wahrscheinlichkeit der Geburt eines gesunden Kindes deutlich höher war als die Wahrscheinlichkeit einer schweren oder gar tödlichen Schädigung durch die Infektion.

## Zahlungen Dritter zum Ausgleich der Haftpflichtkosten für Hebammen nicht im Wege ergänzender gerichtlicher Vertragsauslegung anzurechnen

Urteil vom  
22. Februar 2023  
B 3 KR 13/21 R

Hebammen erhalten für Geburten ab dem 1. Juli 2015 zusätzlich zur Vergütung für die erbrachten Leistungen einen Sicherstellungszuschlag nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem GKV-Spitzenverband und den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten Berufsverbänden der Hebammen. Voraussetzung ist, dass ihre wirtschaftlichen Interessen wegen zu geringer Geburtenzahlen bei der Vereinbarung über die Höhe der Vergütung nicht ausreichend berücksichtigt sind. Hierauf gestützt haben die Vertragspartner Regelungen über die Versorgung mit Hebammenhilfe zum Ausgleich der Haftpflichtkostensteigerung ausgeformt, ohne allerdings die Anrechnung von Zahlungen Dritter zum Haftpflichtkostenausgleich vorzusehen. Dieser Umstand ist einer gerichtlichen Korrektur im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung nicht zugänglich.

## Keine Zusatznutzenbewertung mit nicht zugelassenem Arzneimittel

*Urteil vom  
22. Februar 2023  
B 3 KR 14/21 R*

Wird der Nutzen neuer Arzneimittel bewertet, handelt es sich um eine Bewertung des Zusatznutzens im Verhältnis zu einer zweckmäßigen Vergleichstherapie. Deshalb ist über eine Nutzenbewertung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nicht zu beschließen, wenn eine zweckmäßige Vergleichstherapie nicht bestimmt werden kann. Ist ein neues Arzneimittel nur in einem Anwendungsgebiet zugelassen (zulassungsrechtlicher Solist), ist der zulassungsüberschreitende Einsatz von Arzneimitteln keine zweckmäßige Vergleichstherapie.

## „Göttinger Transplantationsskandal“ und Vergütungsanspruch des Krankenhauses

*Urteil vom  
7. März 2023  
B 1 KR 3/22 R*

Das beklagte Universitätsklinikum transplantierte in den Jahren 2010 und 2011 zwei Versicherten der klagenden Krankenkasse jeweils Spenderlebern. Die Eingriffe waren medizinisch indiziert und wurden nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt. Im Zuge der vom Klinikum selbst initiierten staatsanwaltlichen Ermittlungen stellte sich heraus, dass verantwortliche Mitarbeiter des Klinikums falsche Daten an Eurotransplant gemeldet hatten, um auf diese Weise die eigenen Patienten auf einem höheren Platz auf der Warteliste für Spenderorgane zu positionieren. Die Krankenkasse forderte daraufhin die zunächst gezahlte Vergütung für die beiden Behandlungen in Höhe von 157.159,31 Euro vom Universitätsklinikum zurück. Damit hatte sie beim 1. Senat keinen Erfolg. Die Vorschriften über die Organverteilung dienen der Herstellung von Verteilungsgerechtigkeit. Ihre Einhaltung ist keine Voraussetzung der Leistungserbringung zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Senat musste deshalb nicht entscheiden, ob die Regelungen zur Organvermittlung verfassungsgemäß und damit rechtlich verbindlich sind.

## Häusliche Krankenpflege in Einrichtungen der Eingliederungshilfe

*Urteile vom  
19. April 2023  
B 3 KR 5/22 R  
B 3 KR 7/22 R*

Auch in Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder für vergleichbare Eingliederungsleistungen besteht grundsätzlich ein Anspruch auf eine medizinisch notwendige Unterstützung als häusliche Krankenpflege (etwa bei der Medikamenteneinnahme oder dem Anziehen von Kompressionsstrümpfen). Allerdings können nach der Rechtsprechung des 3. Senats nach dem bis Ende 2019 geltenden Eingliederungshilferecht vorrangige Einstandspflichten der Einrichtungen bei Maßnahmen der einfachsten Behandlungspflege bestehen, die keine medizinische Fachkunde erfordern und nach den Umständen des Einzelfalls zu den im Rahmen der Sozialhilfeleistung wahrzunehmenden Aufgaben insbesondere zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten gerechnet werden können. Dann liegt wegen einer abweichenden Leistungszuständigkeit kein für die Erbringung von häuslicher Krankenpflege geeigneter Ort vor. Die Frage, ob die betreffende Einrichtung ein zur Erbringung der Behandlungssicherungspflege geeigneter Ort war, kann nicht ohne die notwendige Beiladung der Einrichtung entschieden werden.

## Innovatives Hilfsmittel, das mit einer neuen Behandlungsmethode verbunden ist, nur unter Vorbehalt der Methodenbewertung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss

Urteil vom  
14. Juni 2023  
B 3 KR 8/21 R

Ergeht auf Anfrage des GKV-Spitzenverbands im Verfahren zur Eintragung eines Hilfsmittels im Hilfsmittelverzeichnis ein Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zur fehlenden Neuheit der mit dem Hilfsmiteleinsatz verbundenen Behandlungsmethode, ist das Hilfsmittel in der ambulanten Versorgung nicht mehr gesperrt und die Krankenkasse zur begehrten Versorgung verpflichtet (hier: Steh- und Gehtrainer Innowalk).

## Vorrang der Arzneimittelsicherheit auch bei regelmäßig tödlich verlaufenden Erkrankungen

Urteil vom  
29. Juni 2023  
B 1 KR 35/21 R

Weitere Voraussetzung des erweiterten Leistungsanspruchs nach § 2 Absatz 1a SGB V in notstandsähnlichen Situationen (vergleiche B 1 KR 7/22 R) ist eine nicht ganz entfernte Aussicht auf Heilung oder positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf. Hieran fehlt es nach der 2023 noch einmal bekräftigten Rechtsprechung des 1. Senats, wenn die Arzneimittelbehörde die vom Hersteller vorgelegten Unterlagen im Zulassungsverfahren inhaltlich geprüft, aber negativ bewertet hat. Das Zulassungsverfahren bietet aufgrund der hohen fachlichen Expertise der Arzneimittelbehörden eine besonders hohe Gewähr für Wissenschaftlichkeit und Unabhängigkeit der Prüfung. Zudem sieht das Arzneimittelrecht ein strukturiertes Qualitätssicherungssystem und für Härtefälle auch Ausnahmeregelungen vor.

## Kinderwunschbehandlung bei „gemischt versicherten“ Paaren

Urteil vom  
29. August 2023  
B 1 KR 13/22 R

Gesetzlich Versicherte haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Kinderwunschbehandlung. Die Krankenkasse übernimmt hierbei die Hälfte der Kosten der Maßnahmen, die bei ihrer oder ihrem Versicherten durchgeführt werden (§ 27a SGB V). Das Gesetz trifft insofern keine Regelung dazu, ob und nach welchen Gesichtspunkten bei „gemischt versicherten“ Paaren ein Ausschluss, ein Ausgleich oder eine Kostenteilung der jeweiligen Ansprüche zwischen privater Krankenversicherung und gesetzlicher Krankenkasse stattfindet.

Der 1. Senat hat deshalb einer gesetzlich Versicherten einen Anspruch auf Erstattung der Hälfte der Kosten einer Kinderwunschbehandlung zugesprochen, obwohl zuvor bereits die private Krankenversicherung ihres Ehemannes die Hälfte der Kosten übernommen hatte. Die Ansprüche gegen die private Krankenversicherung und die gesetzliche Krankenkasse sind dann nicht deckungsgleich, sondern ergänzen einander.

## Stationäre Notfallbehandlung trotz Verlegung des Patienten nach 60 Minuten

*Urteil vom  
29. August 2023  
B 1 KR 15/22 R*

Der 1. Senat hat die bisher geltenden Voraussetzungen für die stationäre Aufnahme bei Notfallbehandlungen in einem Schockraum oder auf einer Schlaganfallstation (stroke unit) modifiziert. Die Krankenhäuser können danach Notfallbehandlungen, die bisher nur ambulant abgerechnet werden konnten, vermehrt stationär abrechnen. Denn eine konkludente stationäre Aufnahme kann auch bei einer nur kurzzeitigen Notfallbehandlung und zeitnaher Verlegung in ein anderes Krankenhaus vorliegen. Voraussetzung hierfür ist, dass in dem erstangegangenen Krankenhaus die besonderen Mittel, die eine Krankenhausbehandlung ausmachen, intensiv genutzt werden.

## Anspruch auf Krankengeld trotz Lücke bei Arbeitsunfähigkeits-Folgefeststellung – Kein Ruhen des Krankengeldanspruchs bei unterbliebener Übermittlung der Arbeitsunfähigkeit durch Vertragsarzt

*Urteil vom  
21. September 2023  
B 3 KR 11/22 R*

Ein Versicherter wahrte nach der bis 10. Mai 2019 maßgebenden Rechtslage seinen Anspruch auf weiteres Krankengeld durch rechtzeitiges Bemühen um eine ärztliche Folgefeststellung der Arbeitsunfähigkeit, wenn er ohne zuvor vereinbarten Termin am ersten Tag nach einer zuvor festgestellten Arbeitsunfähigkeit die Praxis des behandelnden Arztes zu üblichen Öffnungszeiten persönlich aufsuchte, um wegen derselben Krankheit eine Arbeitsunfähigkeits-Folgefeststellung zu erlangen.

*Urteil vom  
30. November 2023  
B 3 KR 23/22 R*

Der 3. Senat hat nun auf der Grundlage des seit 1. Januar 2021 geltenden Rechts entschieden, dass der Anspruch des Versicherten auf Krankengeld auch dann nicht ruht, wenn der Vertragsarzt der gesetzlich begründeten Pflicht zur unmittelbaren elektronischen Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsdaten an die Krankenkasse nicht nachkommt. Die Obliegenheit Versicherter zur Meldung einer vertragsärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit ist seither entfallen.

## Körpermodifizierende Operationen für non-binäre Personen

*Urteil vom  
19. Oktober 2023  
B 1 KR 16/22 R*

Körpermodifizierende Operationen bei Trans-Personen sind Bestandteil einer neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethode. Über deren Anerkennung muss zunächst der Gemeinsame Bundesausschuss entscheiden, bevor Versicherte sie von ihrer Krankenkasse beanspruchen können. Die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum „Transsexualismus“ beruhte auf den klar abgrenzbaren Erscheinungsbildern des weiblichen und männlichen Geschlechts. Der in den aktuellen medizinischen Leitlinien wiedergegebene Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse bezieht demgegenüber die Vielfalt aller – auch non-binärer – Geschlechtsidentitäten ein. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum sogenannten dritten Geschlecht. Die Kriterien für die medizinische Notwendigkeit einer geschlechtsangleichenden Operation werden dabei nicht objektiv vorgegeben. Entscheidungen über die Notwendigkeit und die Reihenfolge der Behandlungsschritte sollen vielmehr zwischen der Trans-Person und den Behandelnden „partizipativ“ getroffen werden. Dieser methodische Ansatz weicht von anderen Behandlungsverfahren ab. Aufgabe des Gemeinsamen Bundesausschusses ist es nun, zum Schutz der betroffenen Personen vor irreversiblen Fehlentscheidungen die sachgerechte Anwendung der neuen Methode sowie ihre Wirksamkeit und Qualität zu beurteilen. Für bereits begonnene Behandlungen von Transsexuellen hat der 1. Senat Vertrauensschutz erwogen.

# VERTRAGS(ZAHN)ARZTRECHT

## Keine Zuständigkeit der Sozialgerichte für Streitigkeiten um Vergütung von Corona-Bürgertests

*Beschluss vom  
19. Juni 2023  
B 6 SF 1/23 R*

Für Abrechnungsstreitigkeiten der Betreiber von Testzentren, die vom öffentlichen Gesundheitsdienst mit der Durchführung von Testungen auf das Coronavirus beauftragt wurden, ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet.

Vorangegangen war die Rechtswegbeschwerde einer beklagten Kassenärztlichen Vereinigung, die in der Hauptsache die Höhe der abgerechneten Vergütungen der klagenden Betreiberin einer Teststation zur Durchführung von sogenannten kostenlosen Corona-Bürgertest beanstandet hatte. Mangels ausdrücklicher bundesgesetzlicher Zuweisung – wie etwa für Coronavirus-Schutzimpfungen im Infektionsschutzgesetz – hatten die Sozial- und Verwaltungsgerichte die Rechtswegfrage zuvor unterschiedlich beantwortet. Der 6. Senat hat entschieden, dass es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handelt, für die grundsätzlich der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Eine Sonderzuweisung zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit fehlt. Weder geht es um einen Vergütungsstreit in der gesetzlichen Krankenversicherung noch um die Aufgabenwahrnehmung der Kassenärztlichen Vereinigung im Rahmen ihres gesetzlichen Sicherstellungsauftrags der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung von Versicherten. Die Coronavirus-Test-Verordnung war ein Baustein im Gesamtkonzept zur Pandemiebekämpfung und ermöglichte zeitweise allen Personen einen kostenfreien Test (sogenannter Bürgertest), losgelöst vom krankenspezifischen sozialversicherungsrechtlichen Status. Dementsprechend wurden Testungen für symptomfreie, nicht erkrankte Personen im Rahmen einer nationalen Teststrategie des öffentlichen Gesundheitsschutzes auch nicht aus Beiträgen von Versicherten, sondern aus Steuermitteln des Bundes vollständig finanziert.

## Medizinisches Versorgungszentrum – Nachrangregelung bei Praxisnachfolge gilt nicht im Auswahlverfahren wegen partieller Entsperrung eines Planungsbereichs

*Urteil vom  
25. Oktober 2023  
B 6 KA 26/22 R*

Im Streit stand eine Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung nach partieller Entsperrung eines Planungsbereichs. Zulassungsmöglichkeiten bestanden im Umfang eines halben Versorgungsauftrags für die Gruppe der rheumatologischen Internisten. Darauf bewarb sich unter anderem das medizinische Versorgungszentrum (MVZ) der klagenden GmbH mit einem Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung einer Ärztin, der erfolglos blieb. Die Zulassungsgremien erteilten einem anderen Bewerber die Zulassung. Nach § 103 Absatz 4c Satz 3 SGB V sei bei der Auswahl eines Praxisnachfolgers ein MVZ, bei dem – wie hier – die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte nicht bei Ärzten liege, die in dem MVZ selbst als Vertragsärzte tätig seien, gegenüber den übrigen Bewerbern nachrangig zu berücksichtigen. Die dagegen erhobene Klage blieb ebenfalls erfolglos. Das Landessozialgericht hat den beklagten Berufungsausschuss zur Neubescheidung verurteilt. Es hat die Nachrangregelung auch im Rahmen von Zulassungsverfahren wegen partieller Entsperrung für entsprechend anwendbar gehalten, hat sie jedoch nicht als Ausschlussregelung ausgelegt. Die Revision der Klägerin war erfolgreich. Der 6. Senat hat entschieden, dass die Nachrangregelung, die nach ihrem Wortlaut allein für die Auswahl des Praxisnachfolgers im Nachbesetzungsverfahren gilt, in einem Auswahlverfahren wegen partieller Entsperrung eines Planungsbereichs mangels planwidriger Regelungslücke nicht anwendbar ist. Eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Unvollständigkeit des Gesetzes in Bezug auf Zulassungsverfahren wegen partieller Entsperrung liegt nicht vor. Daher muss eine neue Auswahlentscheidung unter Einbeziehung der Klägerin erfolgen.

Der 6. Senat hat mit drei Urteilen vom 25. Oktober 2023 zu dem in Hessen seit 2019 eingeführten Modell der verpflichtenden Einbeziehung von niedergelassenen Privatärzten in den ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung entschieden.

## **Einbeziehung von Privatärzten in den vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst ist im Grundsatz rechtmäßig**

*Urteil vom  
25. Oktober 2023  
B 6 KA 16/22 R*

Die landesgesetzliche verpflichtende Teilnahme und Kostenbeteiligung von niedergelassenen Privatärzten in den ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung in Hessen hat der 6. Senat im Grundsatz als rechtmäßig beurteilt. Eine organisatorische Doppelgleisigkeit des Notdienstes wird so vermieden. Die Heranziehung eines Nicht-Vertragsarztes zur Teilnahme und Kostenbeteiligung am ärztlichen Bereitschaftsdienst stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar und bedarf einer gesetzlichen Ermächtigung, die mit den berufsrechtlichen Vorschriften des Hessischen Heilberufsgesetzes (§ 23 Nummer 2, § 24) vorliegt. Der bundesrechtliche Sicherstellungsauftrag rechtfertigt keine solche verpflichtende Teilnahme von Privatärzten (§ 75 Absatz 1b Sätze 1, 5 SGB V), sperrt aber nicht die Anwendung der landesrechtlichen Ermächtigung. Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes steht es dem Landesgesetzgeber grundsätzlich frei, die berufsrechtliche Verpflichtung von niedergelassenen Privatärzten zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst auszugestalten. Da auch Privatärzte in ihrer Tätigkeit bei der Versorgung von Notfällen durch den ärztlichen Bereitschaftsdienst entlastet werden, können sie eine generelle Befreiung von der Kostenbeteiligung am ärztlichen Bereitschaftsdienst nicht verlangen.

## **Keine Beitragsfestsetzung mangels hinreichender Legitimation**

*Urteil vom  
25. Oktober 2023  
B 6 KA 17/22 R*

Allerdings hat der 6. Senat die nähere Ausgestaltung der landesgesetzlichen Verpflichtung zur Kostenbeteiligung für niedergelassene Privatärzte am ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung beanstandet. Satzungsrechtlich wurde die Beitragsbemessung für Privatärzte allein in die Hand des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung gelegt, ohne dass eine derart weite Regelungsbefugnis erkennbar noch vom Willen der Landesärztekammer mitgetragen war. Zudem fehlten dem Satzungsrecht (§ 8 Absatz 2 und 3 der Bereitschaftsdienstordnung) hinreichende Kriterien oder Grundsätze, nach denen Beiträge für Privatärzte der Höhe nach zu bemessen waren. Den Beitragsfestsetzungen fehlt es damit an rechtstaatlich-demokratischer Legitimation.

## **Ungleichbehandlung der Privatärzte bei der Reduzierung des Teilnahmeumfangs**

*Urteil vom  
25. Oktober 2023  
B 6 KA 20/22 R*

Soweit im Satzungsrecht der Kassenärztlichen Vereinigung dem Privatarzt eine Reduzierung des Teilnahmeumfangs am ärztlichen Bereitschaftsdienst nur möglich sein sollte, wenn eine abhängige Beschäftigung in Voll- oder Teilzeit neben einer privatärztlichen Niederlassung nachgewiesen worden war, hat der 6. Senat auch diese Vorschrift beanstandet. Die Bereitschaftsdienstordnung (§ 3 Absatz 3 Satz 3) benachteiligt Privatärzte, die eine selbstständige Tätigkeit neben einer privatärztlichen Niederlassung ausüben, ungerechtfertigt gegenüber abhängig beschäftigten Privatärzten. Die Satzungsvorschrift verstößt gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz und muss vor einer Neubescheidung des Antrags auf Reduzierung des Teilnahmeumfangs geändert werden.

# GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

## Grundsatzfragen zur Fälligkeit und Auszahlung von Rentenleistungen geklärt

*Urteil vom  
26. Juli 2023  
B 5 R 18/21 R*

Der 5. Senat hatte über mehrere Fragen zu § 118 SGB VI zu entscheiden. Ein Träger der Rentenversicherung hat sich die Kenntnis des Renten-Service von der Überzahlung einer Witwenrente entsprechend § 166 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch und mit Rücksicht auf Treu und Glauben (§ 242 Bürgerliches Gesetzbuch) zurechnen zu lassen, sodass für den Beginn der Verjährungsfrist auf die Kenntnis des Renten-Service abzustellen ist. Dieser ist als Wissensvertreter zu qualifizieren, der mit originären Aufgaben des Trägers der Rentenversicherung bei der Rentenauszahlung in eigener Verantwortung betraut ist.

*Urteil vom  
26. Juli 2023  
B 5 R 25/21 R*

Zudem hat ein Geldinstitut dem Rentenversicherungsträger auf Verlangen die Namen und Anschriften aller Personen zu nennen, die beim Tod des Rentenberechtigten eine Kontovollmacht für das Rentenüberweisungskonto besaßen, wenn das Geldinstitut die Rücküberweisung von zu Unrecht für die Zeit nach dem Tod gezahlten Renten mit dem Hinweis ablehnt, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde.

## Keine Anerkennung von Kindererziehungszeiten bei Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften

*Urteil vom  
26. Juli 2023  
B 5 R 46/21 R*

Die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder in der gesetzlichen Rentenversicherung wird durch eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften auch dann ausgeschlossen, wenn der Wechsel zwischen den Systemen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung während der Kindererziehung erfolgt. Maßgeblich ist, dass das System der Beamtenversorgung grundsätzlich Kindererziehungszeiten vorsieht. Ob und in welchem Umfang nach beamtenrechtlichen Vorschriften die Erziehung bei der Versorgung im Einzelfall zeitlich und finanziell tatsächlich berücksichtigt wird, ist unerheblich.



## Keine volle Altersrente neben dem Bezug einer Abgeordnetenentschädigung für Mitglieder des Deutschen Bundestags

*Urteil vom  
18. Oktober 2023  
B 5 R 49/21 R*

Der 5. Senat hat entschieden, dass das Ruhen einer Altersrente in Höhe von 50 Prozent neben dem Bezug einer Abgeordnetenentschädigung für Mitglieder des Deutschen Bundestages rechtmäßig ist. Der Senat konnte sich nicht von der Verfassungswidrigkeit der Ruhensregelung überzeugen. Diese stellt eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentumsrechts an Rentenansprüchen beziehungsweise Rentenanwartschaften dar. Sie soll verhindern, dass mehrere Leistungen aus öffentlichen Kassen mit unterhaltssichernder Funktion in vollem Umfang gleichzeitig gezahlt werden. Zu diesen Leistungen gehören nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowohl die Abgeordnetenentschädigung als auch die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

## Witwenrente im Sterbevierteljahr als Einkommen beim Arbeitslosengeld II zu berücksichtigen

*Urteil vom  
21. Dezember 2023  
B 5 R 1/22 R*

Der zusätzliche Betrag einer Witwenrente im Sterbevierteljahr (sogenannter Sterbevierteljahresbonus) ist als Einkommen im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II anzurechnen. Der Sterbevierteljahresbonus ist nicht von der Einkommensanrechnung nach § 11a Absatz 3 Satz 1 SGB II ausgenommen. Er dient letztlich ebenso wie das Arbeitslosengeld II/Bürgergeld der Sicherung des Lebensunterhalts und damit demselben Zweck.

# GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG

## Weg zum Einwurf einer Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung in Postbriefkasten unfallversichert

*Urteil vom  
30. März 2023  
B 2 U 1/21 R*

Im Rahmen eines Erstattungsverfahrens zwischen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft war streitig, ob eine Beschäftigte, die sich auf dem Weg zum Postbriefkasten verletzte, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht, wenn sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an ihren Arbeitgeber übersenden wollte. Anders als die beiden Vorinstanzen hat der 2. Senat die beklagte Berufsgenossenschaft zur Erstattung der Kosten der Krankenbehandlung sowie für geleistetes Krankengeld verpflichtet. Die Beschäftigte wollte mit dem Einwurf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in den Postbriefkasten ihre gesetzliche Nachweispflicht nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (§ 5 Absatz 1 Satz 2 und 4) erfüllen und dem Arbeitgeber eine zuverlässige Information über das voraussichtliche Ende der Arbeitsunfähigkeit zukommen lassen. Dementsprechend befand sie sich zum Zeitpunkt des Unfallereignisses auf einem ihrer versicherten Tätigkeit zuzurechnenden Betriebsweg.

## Borreliose als Berufskrankheit bei Erzieherin im Waldkindergarten anerkannt

*Urteil vom  
30. März 2023  
B 2 U 2/21 R*

Für die Anerkennung einer Lyme-Borreliose als Berufskrankheit (Nummer 3102 – Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten) der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung bei einer Erzieherin muss kein konkreter Zeckenbiss im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit feststellbar sein. Anders als das Landessozialgericht hat der 2. Senat es ausreichen lassen, wenn wegen der Tätigkeit in einem Waldkindergarten und des in dem dortigen Waldgebiet vermehrten Vorkommens von mit Borrelien infizierten Zecken eine besondere Infektionsgefahr bestand.

## „Bahn-Surfen“ auf dem Schulweg steht unter Unfallversicherungsschutz

*Urteil vom  
30. März 2023  
B 2 U 3/21 R*

Der Kläger war zum Unfallzeitpunkt Gymnasiast und knapp 16 Jahre alt. Wie üblich wurden die Schüler nach dem Ende des Unterrichts mit dem Schulbus zum Bahnhof gefahren, um mit der Bahn den weiteren Heimweg fortzusetzen. Gemeinsam mit seinen Schulkameraden bestieg auch der Kläger einen Regionalexpress, um nach Hause zu fahren. Kurz nach der Ausfahrt des Zuges aus dem Bahnhof öffnete er die verschlossene Durchgangstür des letzten Wagens mit einem mitgeführten Vierkantschlüssel und stieg auf die dahinter den Zug schiebende Lok. Auf dem Dach wurde er von einem Starkstromschlag aus der Oberleitung erfasst und stürzte von der Lok. Er erlitt ein Polytrauma und schwere Verbrennungen von circa 35 Prozent der Körperoberfläche. Der 2. Senat hat einen Wegeunfall festgestellt. Schüler sind auf Wegen auch bei selbstgeschaffenen Gefahren unfallversichert, weil ihr Steuerungsvermögen typischerweise durch kognitive Defizite, alterstypische Selbstüberschätzung, gruppenspezifische Prozesse und die Orientierung am Handeln Gleichaltriger beeinträchtigt ist. Auch im Falle des Klägers ging es darum, im befreundeten Schülerkreis „cool“ zu sein.

## Posttraumatische Belastungsstörung als Berufskrankheit bei Rettungssanitätern anerkennungsfähig

*Urteil vom  
22. Juni 2023  
B 2 U 11/20 R*

Der Kläger erlebte als Rettungssanitäter viele traumatisierende Ereignisse (unter anderem Amoklauf, Suizide und andere das Leben sehr belastende Momente). Im Jahr 2016 wurde bei ihm eine Posttraumatische Belastungsstörung festgestellt. Anders als die Vorinstanzen hat der 2. Senat entschieden, dass eine Posttraumatische Belastungsstörung bei Rettungssanitätern als „Wie-Berufskrankheit“ anerkannt werden kann, obwohl die Erkrankung nicht zu den in der Berufskrankheiten-Verordnung aufgezählten Berufskrankheiten gehört. Rettungssanitäter sind aber während ihrer Arbeitszeit einem erhöhten Risiko der Konfrontation mit traumatisierenden Ereignissen ausgesetzt. Diese Einwirkungen sind nach dem Stand der Wissenschaft abstrakt-generell Ursache einer Posttraumatischen Belastungsstörung. Dieser Ursachenzusammenhang ergibt sich aus den international anerkannten Diagnosesystemen, insbesondere dem Statistischen Manual Psychischer Störungen der Amerikanischen Psychiatrischen Vereinigung (DSM).

## Hepatitis B–Infektion als Berufskrankheit bei Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr anerkannt

*Urteil vom  
22. Juni 2023  
B 2 U 9/21 R*

Der 2. Senat hat entschieden, dass ein in der Bergrettung tätiges ehrenamtliches Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr einer Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt ist wie die im Gesundheitsdienst Tätigen und deshalb eine Hepatitis B-Infektion als Berufskrankheit nach Nummer 3101 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung anzuerkennen ist.

## Holzsägearbeiten für Weihnachtsbasar eines kommunalen Kindergartens unfallversichert

*Urteil vom  
5. Dezember 2023  
B 2 U 10/21 R*

Der Kläger war Mitglied des Elternbeirats eines kommunalen Kindergartens. Im Jahr 2017 sollte er für den jährlichen Weihnachtsmarkt des Kindergartens Baumscheiben zurechtschneiden, um diese auf dem Basar des Weihnachtsmarkts zu verkaufen. Beim Zuschneiden auf seinem Privatgrundstück geriet seine linke Hand in die Kreissäge, woraufhin er Mittel- und Ringfinger verlor. Anders als die Vorinstanzen hat der 2. Senat das Ereignis als Arbeitsunfall anerkannt. Der Kläger war im Unfallzeitpunkt als Mitglied des Elternbeirats innerhalb der gesetzlichen Aufgabenkreise der Gemeinde als Trägerin des Kindergartens und des Elternbeirats ehrenamtlich tätig. Kindergarten und Elternbeirat hatten ihm zudem die unfallbringenden Sägearbeiten konkret übertragen. Fehlende Einwirkungsmöglichkeiten auf dem Privatgrundstück des Klägers sind insoweit ohne Belang. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne zeitliche oder räumliche Begrenzung auf ehrenamtliche, im inneren Zusammenhang stehende Tätigkeiten „für“ die Einrichtung.

# SCHWERBEHINDERTENRECHT UND SOZIALES ENTSCHÄDIGUNGSRECHT

## Gehunfähigkeit im öffentlichen Verkehrsraum ist maßgeblich für die Nutzung von Behindertenparkplätzen

Urteile vom  
9. März 2023  
B 9 SB 1/22 R  
B 9 SB 8/21 R

Der 9. Senat hat in zwei Urteilen entschieden, dass für die Zuerkennung des Merkzeichens aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) und damit die Berechtigung, Behindertenparkplätze zu nutzen, die Gehfähigkeit im öffentlichen Verkehrsraum maßgeblich ist. Kann der schwerbehinderte Mensch sich dort dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen, steht ihm das Merkzeichen aG zu. Eine bessere Gehfähigkeit in anderen Lebenslagen, etwa unter idealen räumlichen Bedingungen oder allein in vertrauter Umgebung und Situation, ist für dessen Zuerkennung grundsätzlich ohne Bedeutung.

Im Verfahren B 9 SB 1/22 R litt der Kläger unter anderem an einer fortschreitenden Muskelschwunderkrankung mit Verlust von Gang- und Standstabilität. Zwar war ihm das Gehen auf einem Krankenhausflur möglich. Eine freie Gehfähigkeit ohne Selbstverletzungsgefahr im öffentlichen Verkehrsraum mit Bordsteinkanten, abfallenden oder ansteigenden Wegen und Bodenunebenheiten bestand aber nicht mehr. Der Senat hat die erste Voraussetzung für das Merkzeichen aG, eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung, als erfüllt angesehen. Da aber nicht abschließend entschieden werden konnte, ob auch die zweite Voraussetzung erfüllt ist, wonach gerade die mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung einem Grad der Behinderung von 80 entsprechen muss, wurde der Rechtsstreit an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Im Verfahren B 9 SB 8/21 R konnte der Kläger infolge einer globalen Entwicklungsstörung nur in vertrauten Situationen im schulischen oder häuslichen Bereich frei gehen, nicht jedoch in unbekannter Umgebung. Der Senat hat entschieden, dass dem Kläger das Merkzeichen aG zusteht. Der auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft gerichtete Sinn und Zweck des Schwerbehindertenrechts umfasst gerade auch das Aufsuchen veränderlicher und vollkommen unbekannter Einrichtungen des sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Die Gehfähigkeit ausschließlich in einer vertrauten Umgebung steht der Zuerkennung des Merkzeichens aG nicht entgegen. Die mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung des Klägers entsprach auch einem Grad der Behinderung von 80.

# PFLEGEVERSICHERUNG

## Grundsätze zur Festsetzung von Pflegevergütungen und der gerichtlichen Prüfung von Schiedssprüchen

*Urteile vom  
19. April 2023  
B 3 P 2/22 R  
B 3 P 6/22 R  
B 3 P 7/22 R*

Der 3. Senat hatte im Jahr 2023 in mehreren Verfahren Schiedssprüche zu Pflegevergütungen nach dem SGB XI zu überprüfen. Er hat bekräftigt, dass sich die Schiedsstelle wegen der Bindungswirkung für die weder an Vertragsverhandlungen noch am Schiedsverfahren beteiligten Pflegeversicherten grundsätzlich von allen Umständen (selbst) zu überzeugen hat, die für die Leistungsgerechtigkeit und Angemessenheit der von ihr festgesetzten Pflegesätze und Entgelte auch im Vergleich mit den Ansätzen anderer vergleichbarer Einrichtungen bedeutsam sind.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung einer Pflegeeinrichtung gelten grundsätzlich dieselben Maßgaben wie bei der Leistungsgerechtigkeit der Pflegesätze. Über die Bemessung der angemessenen Gewinnchance einer Pflegeeinrichtung als Teil ihrer Pflegesätze und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung hat eine Schiedsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen ohne Bindung an ein bestimmtes bundesrechtlich vorgegebenes Verfahren zu entscheiden.

Inwieweit einer Schiedsstelle im Rahmen ihrer Überzeugungsbildung die von der Einrichtung nach Maßgabe der pflegeversicherungsrechtlichen Anforderungen vorzulegenden Nachweise zur Plausibilisierung der voraussichtlichen Gestehungskosten ausreichen oder nicht, unterliegt ihrer gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbareren Einschätzung. Bei der abschließenden Bewertung von Pflegesätzen und Entgelten kann die Schiedsstelle von weiteren Ermittlungen absehen, wenn sie am Vorbringen einer Pflegeeinrichtung weder selbst Zweifel haben muss noch auf solche substantiiert hingewiesen wird.

## Pflegekassen dürfen private Dritte nur mit gesetzlicher Ermächtigung an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beteiligen

*Urteil vom  
30. August 2023  
B 3 A 1/22 R*

Private Dritte dürfen ohne gesetzliche Grundlage nicht von Pflegekassen als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung in die ihnen zugewiesenen Aufgaben der mittelbaren Staatsverwaltung – abgesehen von untergeordneten Hilfsdiensten – eingebunden werden.

Die im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehene Möglichkeit einer Aufgabenübertragung auf Dritte gilt für die soziale Pflegeversicherung weder unmittelbar noch entsprechend und schließt überdies eine Übertragung von wesentlichen Aufgaben aus. Ungeachtet der Bezeichnung der übertragenen Aufgaben handelt es sich, gemessen an der Bedeutung für die Versicherten, jedenfalls dann um wesentliche Aufgaben, wenn die qualifizierte Sachbearbeitung mit inhaltlicher Prüfung der versicherungs- und leistungsrechtlichen Voraussetzungen berührt ist.

## Grundsätze zur Ausgestaltung des pflegeversicherungsrechtlichen Entlastungsbetrags

Urteile vom  
30. August 2023  
B 3 P 4/22 R  
B 3 P 6/23 R

Der auf Betreuungsleistungen für Versicherte mit eingeschränkter Alltagskompetenz zurückgehende Anspruch auf einen Entlastungsbetrag von bis zu 125 Euro monatlich (§ 45b SGB XI) ist seit 2017 um „Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen“ erweitert worden. Er soll Pflegepersonen entlasten sowie Pflegebedürftigen helfen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben.

Pflegebedürftige haben Anspruch auf den Entlastungsbetrag nur nach landesrechtlicher Anerkennung des Unterstützungsangebots. Die Länder sind – verfassungsrechtlich unbedenklich und im Sozialversicherungsrecht historisch gewachsen – zur Bestimmung von Qualitätsanforderungen für die landesrechtliche Anerkennung des Unterstützungsangebots ermächtigt. Die Regelungsbefugnis zu qualitätssichernden Vorgaben reicht allerdings nicht weiter, als es zur Ausgestaltung des bundesrechtlichen Leistungsanspruchs – auch unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes – in qualitativer Hinsicht erforderlich erscheint.

In Ausprägung der allgemeinen Vorgaben zu Aufklärung und Beratung haben Pflegeversicherte Anspruch auf umfassende Information durch ihre Pflegekassen zu den Voraussetzungen der Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags nach näherer Maßgabe der §§ 7, 7a bis 7c SGB XI. Das gilt nach dem Gleichwertigkeitsgebot für die private Pflegeversicherung nicht anders und kann bei einem Verstoß gegen die zugewiesenen Informations-, Beratungs- und Unterstützungspflichten zur entsprechenden Anwendung der Grundsätze des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs führen.

## Abgrenzung von der Pflegeversicherung zugehörigen wohnumfeldverbessernden Maßnahmen zu Hilfsmitteln im Sinne der Krankenversicherung

.....  
*Urteil vom  
30. November 2023  
B 3 P 5/22 R*

Bei einem beihilfeberechtigten und privat krankenversicherten Kläger mit Pflegegrad 4, der neben einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit auch an einer erheblichen Einschränkung der Gehfähigkeit leidet, hatte der 3. Senat über die Zuordnung einer videogestützten Türöffnungsanlage zur privaten Pflegeversicherung oder privaten Krankenversicherung zu entscheiden.

Ob diese von der konkreten Wohnumgebung grundsätzlich unabhängige technische Hilfe wegen besonderer Einbauanforderungen ausnahmsweise nicht den Hilfsmitteln der Krankenversicherung, sondern den wohnumfeldverbessernden Maßnahmen zuzurechnen ist, beurteilt sich zum einen nach dem technischen Stand zum Versorgungszeitpunkt und zum anderen nach den Anforderungen, die bei einem durchschnittlichen Wohnstandard an eine solche Hilfe und eine dem Wirtschaftlichkeitsgebot genügende Anpassung an die Wohnumgebung üblicherweise zu stellen sind. Anforderungen, die durch Besonderheiten der konkreten Wohnumgebung bedingt sind, haben bei der Abgrenzung zwischen wohnumfeldverbessernden Maßnahmen einerseits und Krankenversicherungshilfsmitteln andererseits regelmäßig außer Betracht zu bleiben.

# SOZIALHILFE UND EINGLIEDERUNGSHILFE

## Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen bei Zuerkennung des Merkzeichens G

*Urteil vom  
23. Februar 2023  
B 8 SO 2/22 R*

Behinderte Menschen, die in einer stationären Pflegeeinrichtung leben und denen wegen einer Gehbehinderung das Merkzeichen G zuerkannt ist, haben unter Umständen Anspruch auf höhere, an sie selbst auszahlende Geldleistungen für den weiteren notwendigen Lebensunterhalt. Zwar fallen auch behinderungsbedingte Bedarfe bei Zuerkennung des Merkzeichens G (etwa bei der Mobilität, bei notwendigen Hilfeleistungen wegen verminderter Beweglichkeit, bei der Instandhaltung von Kleidung und Schuhen und deren Reinigung) im Grundsatz in den Deckungsbereich der Einrichtung.

Wie der 8. Senat bereits in seiner bisherigen Rechtsprechung herausgestellt hat (Urteil vom 27. Februar 2019 – B 8 SO 15/17 R, Urteil vom 20. April 2016 – B 8 SO 25/14 R und Urteil vom 23. März 2021 – B 8 SO 16/19 R), ist der Geldbetrag an Leistungsberechtigte aber um eine Leistung für den weiteren notwendigen Lebensunterhalt zu erhöhen, wenn und soweit eine stationäre Pflegeeinrichtung die individuellen Bedarfe nicht vollumfänglich abdeckt. Auch wegen der Bedarfe, die der Gesetzgeber bei Zuerkennung des Merkzeichens G unterstellt und die außerhalb des institutionellen Angebots liegen, kommen gesonderte Zahlungsansprüche in Betracht, die sich der Höhe nach an der in § 30 SGB XII vorgesehenen Pauschale orientieren. Der als Pauschale gezahlte Barbetrag (sogenanntes Taschengeld), den Leistungsberechtigte erhalten (derzeit 152,01 Euro), dient allein der Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens und muss für Bedarfe, die aus der eingeschränkten Gehfähigkeit folgen, jedenfalls nicht eingesetzt werden.

## Vergabeverfahren in der Eingliederungshilfe ausgeschlossen

*Urteil vom  
17. Mai 2023  
B 8 SO 12/22 R*

Ein Träger der Eingliederungshilfe ist nicht berechtigt, ein Vergabeverfahren durchzuführen, um die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe durch Anbieter in einem Pool-Modell (hier für die Erbringung von Teilhabeassistenz für Kinder und Jugendliche an Schulen) zu ermöglichen. Die Frage, ob das Vergaberecht auf eine solche Konstellation überhaupt anwendbar ist, fällt in die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit und ist zu verneinen.

Das auf die Leistungserbringer im Recht der Eingliederungshilfe anwendbare Vertragsrecht (sowohl nach dem SGB XII als auch nach den Vorschriften des nunmehr geltenden SGB IX) sieht keine Auswahlentscheidung des öffentlichen Auftraggebers vor dem Vertragsschluss vor. Der Leistungsträger war daher nach dem Europarecht nicht verpflichtet, für solche Leistungen eine Vergabe durchzuführen, was sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ergibt. Er war hierzu nach nationalem Recht auch nicht berechtigt. Den Träger der Leistung der Eingliederungshilfe trifft die Pflicht, den Leistungsanspruch der Berechtigten durch Abschluss vertraglicher Vereinbarungen mit den Leistungserbringern sicherzustellen, und zwar im Sinne einer dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten entsprechenden Pluralität der Leistungserbringer. Diesem gesetzlichen Konstrukt widerspricht die Übertragung von Leistungen an einzelne Anbieter im Wege der Vergabe.

## Coronabedingter Zuschuss für soziale Dienstleister keine Ermessensleistung

Urteil vom  
17. Mai 2023  
B 8 SO 6/22 R

Der 8. Senat hat einen Eingliederungshilfeträger für Juni und Juli 2020 zur Zahlung höherer Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz zur Abwendung der Folgen der Covid-19-Pandemie für soziale Dienstleister an einen Leistungserbringer verurteilt, der während der Pandemie die Leistungen der Teilhabeassistenz für Kinder und Jugendliche in der Schule nur eingeschränkt erbringen konnte. Die Entscheidung über die Höhe dieser Zuschüsse liegt nicht im Ermessen der Behörde. Sie erfolgt auf Grundlage einer zukunftsbezogenen Prognose, bei der zu berücksichtigen ist, welche vorrangigen Mittel (etwa Kurzarbeitergeld) beziehungsweise Einsparmöglichkeiten zur Sicherung der Liquidität des Sozialdienstleisters zur Verfügung stehen werden.

Bei einer nachträglichen Entscheidung für einen bereits abgeschlossenen Zeitraum errechnet sich der Zuschuss abschließend unter Berücksichtigung der insoweit relevanten Positionen. Die anderweitig zugeflossenen Mittel sind dabei von der durchschnittlichen monatlichen Vergütung aus der Zeit von März 2019 bis Februar 2020 abzusetzen und nicht lediglich von dem auf 75 Prozent des Monatsdurchschnitts begrenzten Höchstbetrag des Zuschusses.

## Überbrückungsleistungen an Ausländer auch bei fehlender Ausreisebereitschaft

Urteil vom  
13. Juli 2023  
B 8 SO 11/22 R

Unionsbürger, die über kein materielles Aufenthaltsrecht verfügen und deswegen im Grundsatz von Sozialhilfeleistungen ausgeschlossen sind, haben Anspruch auf Überbrückungsleistungen nach dem SGB XII. Überbrückungsleistungen, zu denen die Hilfe zur Krankheit bei akuten Erkrankungen gehört, werden mit dem Ziel gewährt, den Zeitraum bis zu einer Ausreise im Grundsatz nur einmal in zwei Jahren und nur für einen festen Maximalzeitraum von einem Monat zu überbrücken.

Der 8. Senat hat entschieden, dass die Gewährung solcher Leistungen nicht zusätzlich von einer Ausreisebereitschaft oder einem Ausreisewillen des Ausländers abhängt. Im entschiedenen Fall war ein obdachloser polnischer Staatsangehöriger mit einem Verdacht auf Herzinfarkt in ein Krankenhaus eingeliefert worden. Unabhängig davon, ob er bereits zuvor Leistungen erhalten hatte, hatte er wegen dieser Erkrankung Anspruch auf eine Überbrückungsleistung bei Vorliegen einer besondere Härte. Das klagende Krankenhaus hatte daher Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen als Nothelfer für die außerhalb der Dienstzeiten des beklagten Sozialhilfeträgers durchgeführte Behandlung.

## Zur Absetzbarkeit von Aufwendungen für eine Sterbegeldversicherung vom Einkommen

Bei der Berechnung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind Aufwendungen für eine Sterbegeldversicherung unter bestimmten Voraussetzungen vom Einkommen (etwa einer Rente) abzusetzen. Sterbegeldversicherungen als kapitalbildende Versicherungen auf den Todesfall sind nach dem Willen des Gesetzgebers gegenüber anderen privaten (kapitalbildenden) Versicherungen privilegiert. Dies ist Ausfluss des durch das Grundgesetz gewährleisteteten allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das das Recht umfasst, über die eigene Bestattung zu bestimmen.

.....  
*Urteil vom  
20. September 2023  
B 8 SO 19/22 R*

Ist die Sterbegeldversicherung vor Beginn des Leistungsbezugs abgeschlossen worden, ist Voraussetzung für eine entsprechende Privilegierung der Aufwendungen nur, dass durch die konkrete Vertragsgestaltung sichergestellt ist, dass die Versicherungssumme für den Bestattungsfall aufgewendet wird. Das ist schon dann der Fall, wenn eine bestattungspflichtige Person als bezugsberechtigt bestimmt wird. Zudem darf die Höhe der Versicherungssumme die Kosten für eine angemessene Bestattung und eine angemessene Grabpflege nicht übersteigen und die Prämienzahlung nicht außer Verhältnis zur Versicherungssumme stehen.

.....  
*Urteil vom  
20. September 2023  
B 8 SO 22/22 R*

Schließt der Leistungsberechtigte eine Sterbegeldversicherung erst während des laufenden Leistungsbezugs ab, kommt eine Absetzung von Versicherungsbeiträgen vom Einkommen (wie bei anderen privaten Versicherungen) nur in Betracht, wenn ein in der individuellen Lebenssituation des Leistungsempfängers liegender nachvollziehbarer Grund für den Vertragsschluss erkennbar ist. Ein solcher Grund kann zum einen im Alter der leistungsberechtigten Person liegen, wobei in solchen Fällen jedenfalls die maßgebliche Altersgrenze für Grundsicherungsleistungen erreicht sein muss.

In dem vom 8. Senat entschiedenen Fall hatte die Leistungsberechtigte die Altersgrenze noch nicht erreicht, sondern geltend gemacht, wegen einer Erkrankung eine solche Versicherung abschließen zu wollen. In der individuellen gesundheitlichen Situation kann ein sozialhilferechtlich anerkannter Grund liegen, wobei maßgebend nicht allein die festgestellten Diagnosen, sondern die Auswirkungen der Erkrankung sind. Erforderlich ist das Vorliegen einer schwerwiegenden Erkrankung, die wegen des damit im konkreten Fall einhergehenden Risikos einer reduzierten Überlebenswahrscheinlichkeit Anlass dazu gibt, Vorsorge für die Sicherstellung der Beerdigungskosten zu treffen.



# ELTERN- UND (SOZIALES) KINDERGELD

## Höheres Elterngeld für Frauen nur bei Einkommensverlusten wegen einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung

*Urteil vom  
9. März 2023  
B 10 EG 1/22 R*

Einer schwangeren Frau steht kein höheres Elterngeld zu, wenn sie im Bemessungszeitraum arbeitslos war und ihren bisherigen Beruf schwangerschaftsbedingt nicht wieder aufnehmen konnte. Vielmehr kommt die Gewährung eines höheren Elterngelds nur in Betracht, wenn Ursache des geringeren Erwerbseinkommens eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung war.

Die Klägerin konnte nicht beanspruchen, dass die Monate der Arbeitslosigkeit vor der Geburt ihres Kindes bei der Elterngeldberechnung unberücksichtigt bleiben und durch frühere Monate mit Erwerbseinkommen ersetzt werden, wie dies bei einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung vorgesehen ist. Eine solche Erkrankung lag bei ihr nicht vor. Die gesetzliche Regelung ist auch nicht entsprechend anzuwenden. Hierfür fehlt es an einer planwidrigen Regelungslücke im Gesetz. Der Gesetzgeber hat abschließend geregelt, welche Tatbestände eine Verschiebung des Bemessungszeitraums für die Berechnung des Elterngelds ermöglichen. Dies gilt gerade auch im Hinblick auf Einkommenseinbußen wegen Arbeitslosigkeit. Der Gesetzgeber durfte das wirtschaftliche Risiko von Arbeitslosigkeit bei der Regelung des Elterngelds als Einkommensersatzleistung ohne Verfassungsverstoß der Sphäre der Elterngeldberechtigten zuweisen.

## Eltern können Elterngeld Plus auch bei längerer Arbeitsunfähigkeit beanspruchen

*Urteil vom  
7. September 2023  
B 10 EG 2/22 R*

Elterngeld Plus kann auch dann beansprucht werden, wenn ein Elternteil während der Partnerschaftsbonusmonate für längere Zeit erkrankt und keine Lohnfortzahlung mehr erhält.

Anspruch auf zusätzliche vier Monate Elterngeld Plus als Partnerschaftsbonus haben Eltern nur, wenn beide Elternteile ihr Kind betreuen und gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind. Während einer Arbeitsunfähigkeit besteht die Erwerbstätigkeit nach den Richtlinien des Bundesfamilienministeriums zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) nur bis zum Ende der Lohnfortzahlung weiter.

Der Kläger war kurz nach Beginn der Partnerschaftsbonusmonate erkrankt und über das Ende der Lohnfortzahlung hinaus arbeitsunfähig. In der Folge hatte die Elterngeldstelle die Leistungsbewilligung aufgehoben und das Elterngeld Plus für die vollen vier Monate vom Kläger zurückgefordert. Die Aufhebung und Rückforderung erfolgten zu Unrecht. Der 10. Senat hat entschieden, dass Eltern auch dann „erwerbstätig“ sind, wenn sie ihre auf die vorgeschriebene Zahl an Wochenstunden festgelegte Tätigkeit während einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit tatsächlich nicht ausüben können, jedoch das Arbeitsverhältnis fortbesteht und die konkrete Tätigkeit voraussichtlich wieder aufgenommen werden wird. Eine andere Auslegung des BEEG widerspricht dem Ziel des Elterngeld Plus, die partnerschaftliche Betreuung des Kindes bei gleichzeitiger Teilzeittätigkeit beider Eltern wirtschaftlich abzusichern.

## Kein Kindergeld für sich selbst bei telefonischem Kontakt zur Mutter im Ausland

Urteil vom  
14. Dezember 2023  
B 10 KG 1/22 R

Kindergeld für sich selbst können Kinder nur erhalten, wenn sie Vollwaise sind oder den Aufenthalt der Eltern nicht kennen. Kein Kindergeld beanspruchen kann ein Kind, wenn es gelegentlich mit seiner Mutter im Ausland telefonieren und sich dabei nach ihrem Aufenthaltsort erkundigen kann.

Der Kläger hatte Kindergeld für sich selbst mit der Begründung beansprucht, er kenne den Aufenthalt seiner Mutter nicht. Diese hatte sich Ende 2017 auf die Flucht begeben und zunächst jeweils nur für kurze Dauer an verschiedenen Orten in Syrien gelebt, zuletzt in der Nähe von Damaskus. Allerdings hatte der Kläger in seinem Kindergeldantrag angegeben, zwei bis dreimal monatlich mit ihr zu telefonieren. Dadurch hatte er zumindest die zumutbare Möglichkeit, sich nach dem aktuellen Aufenthaltsort seiner Mutter zu erkundigen.

Ein Kind kennt den Aufenthalt seiner Eltern, wenn es weiß, an welchem für ihn bestimmbar Ort sich seine Eltern oder zumindest ein Elternteil aufhalten. Auf die Kenntnis einer postalischen Adresse oder eines „verstetigten“ Aufenthalts kommt es dagegen nicht an, weil sich seit Einführung des Kindergelds für „alleinstehende Kinder“ im Jahr 1986 die Kommunikationsmöglichkeiten und -gewohnheiten durch Internet und Mobilfunk grundlegend verändert haben. Für die erforderliche Aufenthaltskenntnis genügt es zudem, wenn aus Sicht des Kindes die zumutbare Möglichkeit besteht, innerhalb eines angemessenen Zeitraums Kontakt mit seinen Eltern aufzunehmen. Die Kenntnis fehlt erst dann, wenn Dauer und Ausmaß der Unkenntnis über den Verbleib der Eltern den endgültigen Verlust der Eltern–Kind–Beziehung wie bei einer Vollwaise befürchten lassen.



# VORAUSSICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN



# GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE

*B 7 AS 1/23 R*

Der 7. Senat wird die Frage zu beantworten haben, ob die Klägerin, eine Arbeitgeberin, einen für einen Arbeitnehmer gezahlten Eingliederungszuschuss teilweise zurückzahlen muss. Die Arbeitgeberin hatte dem Arbeitnehmer ohne Angabe von Gründen in der Probezeit gekündigt. Der Eingliederungszuschuss dient dazu, Arbeitgeber zu unterstützen, die Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigten, bei denen die Arbeitsaufnahme erschwert ist.

*B 7 AS 10/23 R*

Die nach dem SGB II zu erbringenden Leistungen für die Unterkunft umfassen bei selbst bewohntem Wohneigentum auch unabweisbare und angemessene Aufwendungen für dessen Instandhaltung. Im zur Entscheidung anstehenden Fall hat die Klägerin eine private Geldzuwendung zur dringend erforderlichen Reparatur des Daches ihres Hauses verwendet. Der 7. Senat wird entscheiden, ob ihr zugemutet werden konnte, das ihr geschenkte Bargeld vorrangig für ihren sonstigen Lebensunterhalt einzusetzen (§ 11a Absatz 5 Nummer 1 SGB II).

## ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Der 11. Senat wird in zwei Fällen über Ansprüche auf Kurzarbeitergeld zu entscheiden haben.

*B 11 AL 2/23 R*

In dem Verfahren geht es um die Frage, welche persönlichen Daten der einzelnen von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer ein wirksamer Antrag auf Kurzarbeitergeld des Arbeitgebers enthalten muss, um als fristgemäß im Sinne der Ausschlussfrist nach § 325 Absatz 3 SGB III von drei Monaten zu gelten.

*B 11 AL 3/23 R*

In dem Verfahren ist neben Auslegungsfragen zum Inhalt ergangener Bescheide zu beantworten, ob die Ausschlussfrist des § 325 Absatz 3 SGB III auch eingreift, wenn – wie hier – das E-Mail-Postfach der Agentur für Arbeit wegen des Umfangs der vom klagenden Arbeitgeber zu übersendenden Unterlagen nicht empfangsbereit war und sich auch der Eingang des Antrags mit den Unterlagen als Paketpost wegen der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie bis nach Ablauf der Frist verzögert hat.

# VERSICHERUNGS- UND BEITRAGSRECHT

*B 12 BA 5/22 R*

Der 12. Senat wird sich damit befassen, ob Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, die während der Entgeltfortzahlung ohne tatsächliche Arbeitsleistung gezahlt werden oder zu zahlen sind, der Beitragspflicht in der Sozialversicherung unterliegen.

*B 12 R 9/22 R*

*B 12 R 10/22 R*

Außerdem wird sich der 12. Senat bei einem Syndikusrechtsanwalt mit dem Antragserfordernis im Zusammenhang mit der Rückwirkung einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu beschäftigen haben, auch wenn wegen derselben Tätigkeit ein bereits vor der Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte begonnenes Verfahren um die Befreiung noch anhängig war.

*B 12 BA 7/22 R*

*B 12 BA 8/22 R*

*B 12 BA 5/23 R*

*B 12 BA 8/23 R*

Zudem wird über die Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung bei Ärzten zu entscheiden sein, die in Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge tätig waren.

*B 3 KS 1/22 R*

*B 3 KS 2/22 R*

*B 3 KS 1/23 R*

Der 3. Senat beabsichtigt, in mehreren Revisionsverfahren über den Anspruch auf Versicherung in der Künstlersozialversicherung und hierbei über die Eigenschaft als Künstlerin oder Publizistin zu entscheiden (Flamencotanzdozentin, Traurednerin/ Zeremonienleiterin, TätowiererIn/Illustratorin).

# GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG

.....  
*B 1 KR 37/22 R*

Der 1. Senat wird voraussichtlich im März 2024 darüber entscheiden, ob eine stationäre Krankenhausbehandlung vorliegt, wenn eine Schwangere zur Durchführung einer äußeren Wendung des ungeborenen Kindes im Mutterleib für circa vier Stunden ins Krankenhaus aufgenommen wird und dort für den Fall von Komplikationen räumliche und personelle Ressourcen des Krankenhauses für eine Sectiobereitschaft freigehalten werden.

.....  
*B 1 KR 4/23 R*  
*B 1 KR 7/23 R*

In zwei beim 1. Senat anhängigen Verfahren ist die Frage zu entscheiden, ob es sich bei einer stufenweisen Wiedereingliederung Versicherter in das Erwerbsleben um eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation handelt mit der Folge, dass Krankenkassen die damit verbundenen Reisekosten zu übernehmen haben.

.....  
*B 1 KR 14/23 R*  
*und andere*

In mehreren Verfahren wird zudem über die Wirksamkeit der vom Gemeinsamen Bundesausschuss erlassenen – derzeit allerdings ausgesetzten – „Richtlinie über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal gemäß § 136a Absatz 2 Satz 1 SGB V“ zu entscheiden sein. Die klagenden Krankenhäuser sehen unter anderem die in der Richtlinie enthaltenen Sanktionsregelungen als unverhältnismäßig an.

.....  
*B 1 KR 25/23 R*

Zu entscheiden hat der 1. Senat schließlich auch über die Wirksamkeit des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 SGB V.

.....  
*B 3 KR 13/22 R*  
*B 3 KR 7/23 R*  
*B 3 KR 14/23 R*

Der 3. Senat beabsichtigt, in mehreren Revisionsverfahren über die Reichweite des Anspruchs auf Versorgung mit einem Hilfsmittel zum mittelbaren Behinderungsausgleich zur Sicherung des Grundbedürfnisses der Mobilität zu entscheiden (elektrische Rollstuhlzuggeräte, Therapedreirad mit Elektromotor).



# VERTRAGS(ZAHN)ARZTRECHT

Der 6. Senat wird voraussichtlich über Fragen der Informations-, Sicherheits- und Kommunikationsinfrastruktur, der sogenannten Telematikinfrastuktur (TI) entscheiden, die beim Einsatz der elektronischen Gesundheitskarte zur Anwendung kommt (§§ 291, 334 ff SGB V).

*B 6 KA 23/22 R*

In diesem Verfahren geht es um eine Honorarkürzung wegen nicht erfolgter Anbindung der Vertragsarztpraxis an die TI und des nicht möglichen online-Versichertenstammdaten-Abgleichs von Patientendaten.

*B 6 KA 24/22 R*

Hier steht der Umfang der Erstattung von Kosten im Streit, die Vertragsärzten im Rahmen der Einführung und des Betriebs der TI entstanden sind.

*B 6 KA 5/23 R*  
*B 6 KA 10/23 R*

Der 6. Senat wird voraussichtlich in zwei Fällen darüber entscheiden, ob die Differenzkostenberechnung nach den Vorgaben des § 106b Absatz 2a SGB V, wonach Nachforderungen gegenüber dem Vertragsarzt wegen unwirtschaftlicher Verordnungsweise auf die Höhe der Differenz zwischen der wirtschaftlichen und der tatsächlich ärztlich verordneten Leistung begrenzt sind, auch auf Nachforderungen wegen unzulässiger Verordnungen anzuwenden ist und gegebenenfalls in welchem Umfang.

*B 6 KA 6/23 R*  
*B 6 KA 7/23 R*

Schließlich wird sich der 6. Senat mit Fragen zur Vergütung von psychotherapeutischen Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung zu befassen haben. Im September 2015 waren rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2012 Zuschlagsziffern im Einheitlichen Bewertungsmaßstab mit dem Ziel einer Erhöhung der Vergütung von Psychotherapeuten (sogenannte Strukturzuschläge) eingeführt worden. Der Senat hatte die Vergütungsbestimmungen zum Strukturzuschlag in Urteilen vom 11. Oktober 2017 (B 6 KA 35/17 R und B 6 KA 37/17 R) als rechtmäßig angesehen. Die dagegen eingelegten Verfassungsbeschwerden waren im Sinne der Zurückverweisung an das Bundessozialgericht erfolgreich. Das Bundesverfassungsgericht hatte am 20. März 2023 entschieden (Kammerbeschluss, 1 BvR 669/18 und 1 BvR 732/18), dass die Differenzierung nach der Art der erbrachten psychotherapeutischen Leistungen mit der Verfassung unvereinbar ist, soweit Strukturzuschläge rückwirkend eingeführt worden waren. Insoweit wird der 6. Senat erneut zu entscheiden haben.

# GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

.....  
*B 5 R 10/22 R*  
*B 5 R 12/22 R*

Der 5. Senat wird zu Fragen des Rentenbezugs im Zusammenhang mit einem Versorgungsausgleich unter anderem entscheiden, ob im Falle einer rechtskräftigen Änderung eines Versorgungsausgleichs nach dem Tod eines Ehegatten die Rente zu Lasten des Hinterbliebenen zu verändern ist oder die Höhe der Hinterbliebenenrente Besitzschutz genießt. Zudem wird zu entscheiden sein, ob nach rechtskräftiger Änderung eines Versorgungsausgleichs nach dem 31. August 2009 das sogenannte Rentnerprivileg gemäß § 268a Absatz 2 SGB VI in Verbindung mit § 101 Absatz 3 SGB VI in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung endet oder ein Abschlag aus einem Versorgungsausgleich bei Bezug einer vor dem 1. September 2009 begonnenen laufenden Rente des Versicherten weiter erst dann berücksichtigt wird, wenn der geschiedene Ehepartner ebenfalls eine Rente bezieht.

.....  
*B 5 R 17/22 R*

Der 5. Senat wird sich auch mit der Frage befassen, ob eine Korrektur- und Erstattungsentscheidung auch dann noch hinreichend bestimmt ist, wenn sich erst durch Berücksichtigung der Erläuterungen aller Anlagen die Details der Berechnung der Erstattungsforderung ergeben.

.....  
*B 5 R 10/23 R*

Zudem wird er zu Fragen der Anerkennung von Kindererziehungszeiten unter anderem entscheiden, ob diese auch nach der zum 1. Januar 2019 geänderten Gesetzesfassung allein der Mutter zuzuordnen sind, wenn sich ein überwiegender Erziehungsanteil eines Elternteils nicht im erforderlichen Beweisgrad feststellen lässt und die Elternteile keine übereinstimmende Erklärung zur Kindererziehung abgegeben haben.

Zu entscheiden sein wird auch, ob in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) zurückgelegte Kindererziehungszeiten anerkannt werden können,

*B 5 R 2/23 R*

wenn vor Aufenthaltsnahme im EU-Ausland lediglich beitragsfreie Anrechnungszeiten wegen eines Schulbesuchs in Deutschland zurückgelegt wurden und eine Berufstätigkeit erst nach der Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland aufgenommen wurde, oder

*B 5 R 16/23 R*

der erforderliche Bezug der Kindererziehungszeit zur gesetzlichen Rentenversicherung nur durch eine selbstständige Tätigkeit ohne Beitragsentrichtung oder durch die Zahlung (lediglich) eines freiwilligen Beitrags hergestellt werden kann.

.....  
*B 5 R 3/23 R*

Schießlich wird der 5. Senat entscheiden, ob bei Feststellung des auf eine Rente anzurechnenden Arbeitseinkommens aus selbstständiger Tätigkeit ein einkommensteuerrechtlicher jahresübergreifender Verlustvortrag nach § 10d Absatz 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen ist.

# GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG

.....  
*B 2 U 14/21 R*

Der 2. Senat wird sich in einem weiteren Homeoffice-Fall damit befassen, ob ein im Homeoffice tätiger pflichtversicherter Unternehmer einen Arbeitsunfall erleidet, wenn er im Heizungsraum des Hauses die Heizung für die gesamte Wohnung hochdreht und durch eine Verpuffung im Heizkessel verletzt wird.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Das Sozialgericht hat eine unmittelbar vor dem Unfallereignis ausgeübte betriebliche Tätigkeit nicht als erwiesen erachtet, das Landessozialgericht die Unfallkausalität angesichts der Verwirklichung (spezifischer) häuslicher Gefahren verneint.

.....  
*B 2 U 3/22 R*

Der 2. Senat wird weiter darüber entscheiden, ob die Teilnahme eines Beschäftigten an einer vom Arbeitgeber angebotenen freiwilligen Gripeschutzimpfung (gegen Schweinegrippe) in einem rechtlich wesentlichen sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht und die Impfung sich deshalb als Arbeitsunfall darstellt. Der Kläger ist als Gastronomieleiter in einer Krankenhausküche beschäftigt. Seit der Teilnahme an der vom Arbeitgeber empfohlenen Gripeschutzimpfung leidet er an unklaren Fieberschüben mit Arthralgien und Exanthenen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, weil Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit grundsätzlich dem unversicherten Lebensbereich zuzurechnen seien, auch wenn sie zugleich der Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitskraft dienen.

.....  
*B 2 U 14/22 R*

Der Senat wird sich ferner mit der Frage beschäftigen, ob die Teilnahme eines Beschäftigten an einem jährlich stattfindenden betriebsinternen Fußballturnier für fußballinteressierte Mitarbeiter unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht, wenn die Veranstaltung dem Unternehmen als Werbepattform und zur Öffentlichkeitsarbeit gedient hat. Die Klage war in den Vorinstanzen ohne Erfolg.

.....  
*B 2 U 3/23 R*

Schließlich wird sich der 2. Senat ein weiteres Mal mit der Frage zum Umfang des Versicherungsschutzes im Ehrenamt befassen. Im konkret zu entscheidenden Fall begehrt der langjährige Vorsitzende eines gemeinnützigen Pfadfinderstammes die Anerkennung eines Arbeitsunfalls, weil er beim Aussteigen aus einem Pfadfinderbus zwecks Abladen von Zeltmaterial des Pfadfinderstammes verunglückte. Fraglich ist, ob er als „Wie-Beschäftigter“ oder als ehrenamtlich Tätiger für die Wohlfahrtspflege (Jugendhilfe) unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht. Die Vorinstanzen haben Unfallversicherungsschutz verneint.

.....  
*B 2 A 1/22 R*

Überschreitet ein Träger der gesetzlichen Unfallversicherung seinen gesetzlichen Aufgabenbereich und damit auch sein Selbstverwaltungsrecht, wenn er die private Nutzung von Dienstwagen nicht nur erlaubt, sondern sogar ausdrücklich wünscht, um über eine erhöhte Laufleistung der Dienstwagen günstigere Leasingkonditionen zu erzielen?

Mit dieser Frage wird sich der 2. Senat im Rahmen einer Aufsichtsklage beschäftigen. Der klagende Unfallversicherungsträger verfügte über eine Dienstfahrzeugflotte von 35 Fahrzeugen bei 312 Mitarbeitern. 28 Fahrzeuge waren einzelnen Mitarbeitern fest zugeordnet, die diese gegen Kostenerstattung auch privat nutzen durften. Dadurch gelang es der Klägerin, durch eine hohe Gesamtlaufleistung bei den Dienstfahrzeugen die Kosten auf unter 0,25 Euro je Kilometer zu senken. Die beklagte Aufsichtsbehörde verpflichtete den klagenden Unfallversicherungsträger zur Aufgabe dieser personenbezogenen Zuweisung von Dienstfahrzeugen nach Ablauf der individuellen Leasingvertragslaufzeit zugunsten von Pool-Fahrzeugen. Auch seien künftig Beschaffungen von Dienstfahrzeugen nur noch dann vorzunehmen, wenn von deren Wirtschaftlichkeit allein unter Zugrundelegung der dienstlichen Laufleistung ausgegangen werden könne.

Das Landessozialgericht hat die Aufsichtsklage des Unfallversicherungsträgers abgewiesen. Mit dem gesetzlichen Aufgabenbereich sei das gewählte Modell der Überlassung von personenbezogenen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung der Beschäftigten nicht zu vereinbaren. Auch der für Sozialversicherungsträger geltende Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erlaube keine Zuständigkeitsüberschreitung.

## **SCHWERBEHINDERTENRECHT UND SOZIALES ENTSCHÄDIGUNGSRECHT**

.....  
*B 9 SB 1/23 R*

Der 9. Senat wird unter anderem über die Frage entscheiden, ob ein Grad der Behinderung für eine Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie) auch für Erwachsene zuerkannt werden kann, die eine Berufsschule besuchen.

Nach den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen als Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung bedingen Beeinträchtigungen der geistigen Leistungsfähigkeit nur im Schul- und Jugendalter einen Grad der Behinderung, nicht aber im Erwachsenenalter. Das Landessozialgericht hat die entsprechende Anwendung auf den Fall des Klägers, der das Erwachsenenalter bereits erreicht hat und im Zusammenhang mit einer beruflichen Ausbildung die Berufsschule besuchte, verneint.



# ASYLBEWERBERLEISTUNGSRECHT

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben nur Anspruch auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie auf Leistungen, die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind (§ 4 Asylbewerberleistungsgesetz und § 6 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz). Der 8. Senat wird in zwei Verfahren über die Frage zu entscheiden haben, ob und unter welchen Voraussetzungen für Leistungsberechtigte, die nach erfolglos durchlaufenem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig sind, Kosten für eine stationäre Behandlung wegen psychiatrischer Erkrankungen, die in Folge der Flucht aufgetreten sind, zu übernehmen sind. Das Landessozialgericht ist in beiden Fällen davon ausgegangen, dass vor dem Hintergrund der konkret gestellten Diagnosen solche Ansprüche bestanden.

## *B 8 AY 2/23 R*

Der Kläger des Verfahrens, ein türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, reiste im Jahr 2002 in Deutschland ein. Eine nach erfolglosem Asylverfahren für Juni 2003 geplante freiwillige Ausreise in die Türkei fand nicht statt, weil er mit Verdacht auf eine Anpassungsstörung im Rahmen einer Abschiebesituation mit Suizidalität und einer Posttraumatischen Belastungsstörung aufgrund einer Inhaftierung in der Türkei mehrfach seit 2003 in stationärer Behandlung war. Er verfügte ab September 2003 zur Klärung seiner Reisefähigkeit über eine Duldung, die fortdauernd bis Oktober 2013 verlängert wurde. Im streitigen Zeitraum vom 12. Februar 2013 bis 19. Juni 2013 war er unter anderem wegen einer schweren Episode einer rezidivierenden depressiven Störung mit latenter Suizidalität in eine psychiatrische Klinik aufgenommen. Die Kostenübernahme hierfür lehnte der Beklagte ab.

## *B 8 AY 3/23 R*

Der Kläger dieses Verfahrens ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste im Juni 2018 über Italien nach Deutschland ein. Sein hier gestellter Asylantrag wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zunächst wegen der vorrangigen Zuständigkeit Italiens als unzulässig abgelehnt. Nach einem Suizidversuch seines Mitbewohners in der Flüchtlingsunterkunft zum Jahreswechsel 2018/2019 stellte sich der Kläger im Folgemonat in einem Zentrum für traumatisierte Flüchtlinge vor. Seinen Antrag auf Übernahme der Fahrkosten zur Teilnahme an einer ambulanten Stabilisierungsgruppe dort lehnte der Beklagte ab. Am 19. März 2019 wurde der Kläger wegen des Verdachts auf eine schwere depressive Episode und eine Posttraumatische Belastungsstörung als Notfall stationär aufgenommen. Die Übernahme der Kosten bis zur Entlassung am 23. April 2019 lehnte der Beklagte ab.

.....

In weiteren Verfahren aus dem Asylbewerberleistungsrecht wird der Senat über die Voraussetzungen zu entscheiden haben, unter denen eine Einschränkung von Leistungen möglich ist. Nach § 1a Asylbewerberleistungsgesetz erhalten unter anderem Leistungsberechtigte, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union internationaler Schutz gewährt worden ist beziehungsweise deren Asylantrag im sogenannten Dublin-III-Verfahren als unzulässig abgelehnt wird, im Regelfall nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung, Unterkunft und Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege. Demgegenüber umfassen die (uneingeschränkten) Grundleistungen, die nach Bedarfsstufen gewährt werden, neben den genannten Bedarfen auch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Kleidung, Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts sowie zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens.

#### *B 8 AY 4/23 R*

Die aus Syrien stammenden Kläger des Verfahrens sind im März 2021 über Griechenland nach Deutschland eingereist. In Griechenland hatten sie sich seit Mai 2017 aufgehalten und auf ihre dort gestellten Asylanträge hin bereits internationalen Schutz erhalten. Für die Monate Juli bis Dezember 2021 gewährte der Beklagte den Klägern wegen der Schutzgewährung in Griechenland auf Grundlage von § 1a Absatz 4 Asylbewerberleistungsgesetz nur eingeschränkte Leistungen. Im Juli/August 2022 erkannte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Klägern im nationalen Verfahren subsidiären Schutz beziehungsweise dem Kläger zu 1 die Flüchtlingseigenschaft zu. Eine Ablehnung der Asylanträge als unzulässig sei nicht möglich, obwohl ihnen in Griechenland internationaler Schutz gewährt worden sei, weil angesichts der zu erwartenden Lebensverhältnisse in Griechenland der Eintritt einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung wahrscheinlich sei. Das Landessozialgericht hat den Beklagten zur Gewährung von Grundleistungen verurteilt. Zwar stehe ihnen nach dem Wortlaut des § 1a Absatz 4 Asylbewerberleistungsgesetz nur ein eingeschränkter Leistungsanspruch zu. Es sei jedoch verfassungsrechtlich geboten, über den Wortlaut des § 1a Asylbewerberleistungsgesetz hinaus zu fordern, dass die Leistungsberechtigten sich pflichtwidrig verhalten hätten. Dies sei bei den Klägern nach der für die Sozialgerichte bindenden Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge wegen der in Griechenland zu erwartenden Lebensumstände nicht der Fall.

#### *B 8 AY 6/23 R*

Der Kläger ist nach seinen Angaben afghanischer Staatsangehöriger und reiste erstmals im August 2021 über Bulgarien, Rumänien und Polen nach Deutschland ein. Rumänien akzeptierte das Übernahmesuchen nach dem Dublin-III-Verfahren. Den Asylantrag des Klägers lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Oktober 2021 daher als unzulässig ab. Unter anderem für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 22. Februar 2022 bewilligte der Beklagte nur eingeschränkte Sachleistungen nach § 1a Absatz 7 Asylbewerberleistungsgesetz. Auch hier hat das Landessozialgericht den Beklagten zur Gewährung von Grundleistungen verurteilt. Ein pflichtwidriges Verhalten, das für die Anwendung des § 1a Asylbewerberleistungsgesetz zu fordern sei, könne darin liegen, dass der betreffende Ausländer nicht ausreise. Dies erfordere aber, dass der Leistungsberechtigte mit Fristsetzung auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise hingewiesen werde, damit ihm nach Belehrung zu den leistungsrechtlichen Konsequenzen Gelegenheit bleibe, die Sach- und Rechtslage zu überdenken und gegebenenfalls sein pflichtwidriges Verhalten zu ändern. Daran fehle es hier.

# SOZIALHILFE UND EINGLIEDERUNGSHILFE

.....  
*B 8 SO 4/23 R*

Der 8. Senat wird sich mit der Frage zu befassen haben, in welchen Fällen einer Leistungsberechtigten, die Hilfe zur Pflege erhält, Ansprüche gegen den Sozialhilfeträger auf Übernahme der Aufwendungen für Altersvorsorgebeiträge ihrer Pflegeperson zustehen (vergleiche § 64f Absatz 1 SGB XII). Die Klägerin mit einem Pflegegrad 3 wird entsprechend des bei ihr festgestellten Bedarfs von ihrer Tochter als Pflegeperson gepflegt. Das Landessozialgericht hat den Beklagten ab dem 1. Januar 2022 zur Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auf der Grundlage von beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe von 43 Prozent der Bezugsgröße verurteilt. Eine anderweitige Sicherstellung der Alterssicherung im Sinne des § 64f Absatz 1 SGB XII, die Ansprüche gegen den Sozialhilfeträger auf Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Pflegeperson ausschliesse, sei nur gegeben, wenn während der Pfllegetätigkeit ein anderweitiger Aufbau einer solchen stattfindet. Vorliegend baue die 1969 geborene Tochter, die lediglich eine Rente aus der Republik Moldau in Höhe von monatlich etwa 45 Euro beziehe, keine anderweitige Altersvorsorge auf. Anders als noch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Bundessozialhilfegesetz komme es nach Einführung der sozialen Pflegeversicherung nicht mehr darauf an, ob die Pflegeperson bereits vor der Pfllegetätigkeit eine anderweitige Alterssicherung aufgebaut habe. Die Höhe der zu übernehmenden Altersvorsorgebeiträge ergebe sich aus einer analogen Anwendung von § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB XI.

.....  
*B 8 SO 3/23 R*

In einem Verfahren zum Recht der Eingliederungshilfe ist im Streit, ob eine behinderte Schülerin, die nicht in der Lage ist, den Weg zu der von ihr besuchten weiterführenden Schule eigenständig zu bewältigen, die Erstattung von Kosten für die Beförderung mit einem Taxi verlangen kann. Der Beklagte ist der Auffassung, soweit die Kosten nicht ohnehin vom Schulträger zu übernehmen seien, sei die Klägerin zumutbar darauf zu verweisen, sich von den berufstätigen Eltern mit dem Pkw zur Schule fahren zu lassen, so dass Fahrkosten als Eingliederungshilfe nicht erforderlich seien. Die Vorinstanzen haben der Klägerin die verauslagten Kosten zugesprochen. Zwar seien die Eltern dafür verantwortlich, dass ein schulpflichtiges Kind am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehme. Kinder, die die weiterführende Schule besuchten, bewältigten ihren Schulweg aber üblicherweise allein. Damit würde es eine behinderungsbedingte Benachteiligung für die Klägerin darstellen, wenn sie weiter von einem Transport durch die Eltern abhängig wäre. Die Weigerung der Eltern, die Klägerin zur Schule zu fahren, sondern hierfür einen Taxidienst zu beauftragen, sei auch nicht rechtsmissbräuchlich; das wäre nur der Fall, wenn sie ohnehin zu der Schule fahren würden.

# RECHTSSCHUTZ BEI ÜBERLANGEN GERICHTSVERFAHREN

*B 10 ÜG 3/23 R*  
*B 10 ÜG 4/23R*  
*B 10 ÜG 5/23 R*

Der 10. Senat wird über die Frage zu entscheiden haben, inwieweit bei der Bemessung der unangemessenen Dauer eines sozialgerichtlichen Verfahrens die Zeiten zwischen März und Mai 2020 (1. Corona-Lockdown) miteinzubeziehen sind.

In diesen Verfahren hat das Landessozialgericht jeweils die Auffassung vertreten, dass etwaige, in der Zeit zwischen März und Mai 2020 aufgetretene Phasen der gerichtlichen Inaktivität regelmäßig keine dem Staat zuzurechnenden Verzögerungszeiten darstellten. Vielmehr sei regelmäßig davon auszugehen, dass Verzögerungen der Corona-Pandemie geschuldet seien, auch wenn sich dies den Akten nicht unmittelbar entnehmen lasse. Dies gelte gleichermaßen für Verzögerungen im Sitzungsbetrieb wie im allgemeinen Geschäftsablauf. Vor diesem Hintergrund wurden die Monate März bis Mai 2020 nicht bei der Ermittlung der Dauer der gerichtlichen Inaktivität berücksichtigt.



A black and white photograph of the German Bundessozialgericht building. The building is a multi-story structure with a textured facade and several windows. In the foreground, two flags are flying on poles. The flag on the left is the flag of the German Democratic Republic (DDR), featuring a black field with white stars. The flag on the right is the flag of the German Democratic Republic (DDR), featuring a black eagle on a white field. The sky is overcast.

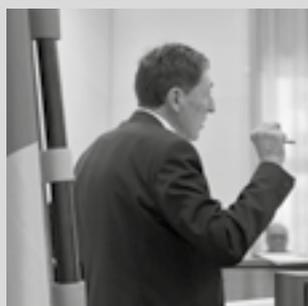
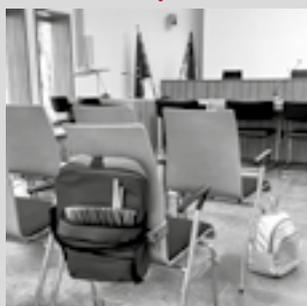
RUND UM DAS

BUNDESSOZIALGERICHT

# JANUAR-APRIL

## JANUAR

- Mit Kasseler Schülerinnen und Schülern öffnet sich das Bundessozialgericht am 17. Januar 2023 als außerschulischer Lernort.
- In einer unter professioneller Anleitung simulierten Gerichtsverhandlung übernehmen die Schülerinnen und Schüler die Rollen aller an einer mündlichen Verhandlung Beteiligten und entscheiden über einen realen Fall.



## MÄRZ

- Am 1. März 2023 starten der Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, der Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht ihre jeweiligen Angebote auf dem Social-Media-Netzwerk Mastodon.
- Das Bundessozialgericht sichert sich am 15. März 2023 das Zertifikat mit Prädikat zum audit berufundfamilie.
- Das Zertifikat mit Prädikat steht für die besondere Anerkennung einer langjährigen, nachhaltigen familien- und lebensphasenbewussten Personalpolitik.
- Die Vizepräsidentin des Bundessozialgerichts Dr. Miriam Meßling wird am 31. März 2023 zur Richterin des Bundesverfassungsgerichts gewählt.

## FEBRUAR

- Im Rahmen des Jahrespressegesprächs des Bundessozialgerichts am 7. Februar 2023 berichtet der Präsident, Prof. Dr. Rainer Schlegel, unter anderem über die Einführung der elektronischen Gerichtsakte am Bundessozialgericht.

## APRIL

- Am 27. April 2023 kommen 7 Schülerinnen und Schüler zum Girls' und Boys' Day in das Bundessozialgericht.

# MAI-DEZEMBER

## MAI

Am 9. und 10. Mai 2023 findet im Elisabeth-Selbert-Saal der 11. Tag der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Bundessozialgerichts statt. Im Mittelpunkt der jährlichen Veranstaltung stehen Referate, Diskussionen und ein Erfahrungsaustausch.



## JULI

Drei Auszubildende des Bundessozialgerichts legen am 12. Juli 2023 erfolgreich die Prüfung zu Justizfachangestellten ab.

Am 31. Juli 2023 beendet der langjährige Leiter der Gerichtsverwaltung des Bundessozialgerichts Harald Friedrichs seinen aktiven Dienst am Bundessozialgericht.

## JUNI

Richterin am Bundessozialgericht Susanne Hüttmann-Stoll beendet zum 16. Juni 2023 ihren aktiven Dienst am Bundessozialgericht.

Eine Auszubildende des Bundessozialgerichts schließt am 20. Juni 2023 ihre Ausbildung zur Fachangestellten für Medien und Informationsdienste erfolgreich ab.

Ein Auszubildender des Bundessozialgerichts schließt am 26. Juni 2023 seine Ausbildung zum Fachinformatiker Fachrichtung Systemintegration erfolgreich ab.

Vom 26. bis 28. Juni 2023 findet die 55. Richterwoche des Bundessozialgerichts statt. Die Veranstaltung zählt mit ihren über 300 Teilnehmenden zu einer der größten jährlichen Fortbildungsveranstaltungen für das Sozialrecht und beleuchtet traditionell aktuelle Themen mit sozialrechtlichem Bezug. Die Richterwoche stand unter der übergreifenden Frage „Was ist NEU?“ und informierte über die Einführung des Bürgergelds, Änderungen im Recht der Opferentschädigung und dem Betreuungsrecht.

## AUGUST

Am 1. August 2023 übernimmt die bisherige Stellvertretende Verwaltungsleiterin, Regierungsdirektorin Jutta Diehl, die Leitung der Gerichtsverwaltung des Bundessozialgerichts, die sich aus der Präsidialabteilung, der Zentralabteilung, der Geschäftsstelle, der Abteilung Informationstechnik sowie dem Wissenschaftlichen Dienst mit Bibliothek und Dokumentationsstelle zusammensetzt.

Ein Auszubildender des Bundessozialgerichts beginnt am 1. August 2023 seine Ausbildung zum Fachinformatiker für Systemintegration.

Am 24. August 2023 überreicht die Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales Leonie Gebers dem Vorsitzenden Richter am Bundessozialgericht Andreas Heinz die Ernennungsurkunde zum Vizepräsidenten des Bundessozialgerichts.

# JAHRESRÜ

## SEPTEMBER

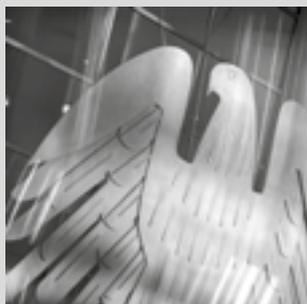
Zwei Auszubildende des Bundessozialgerichts beginnen am 1. September 2023 ihre Ausbildung zu Justizfachangestellten.

Auf Einladung des Präsidenten des Bundessozialgerichts Prof. Dr. Rainer Schlegel findet am 28. September 2023 ein Fachgespräch zwischen dem Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) Prof. Dr. Koen Lenaerts und den Richterinnen und Richtern des Bundessozialgerichts statt.

## NOVEMBER

Zum 1. November 2023 wird Dr. Martin Estelmann zum Vorsitzenden Richter am Bundessozialgericht ernannt. Er übernimmt den Vorsitz des 4./11. Senats, der für das Bürgergeld/die Grundsicherung für Arbeitssuchende und die Arbeitslosenversicherung zuständig ist.

Die Erweiterung und Erneuerung der Technik in den Sitzungssälen für die Nutzung der elektronischen Gerichtsakte und die Umsetzung des Gesetzes über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren stehen vor dem Abschluss.



## OKTOBER

Am 19. Oktober 2023 wählt der Richterwahlausschuss des Deutschen Bundestages fünf neue Bundesrichterinnen und Bundesrichter für das Bundessozialgericht:

Dr. Christine Fuchsloch (Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts),  
Dr. Claudia Matthäus (Richterin am Landessozialgericht),  
Paul-Gerhard Stäbler (Richter am Landessozialgericht),  
Dr. Markos Uyanik (Richter am Landessozialgericht) und  
Dr. Andreas Wahl (Vorsitzender Richter am Landessozialgericht).

## DEZEMBER

Richter am Bundessozialgericht Stefan Gasser tritt zum 1. Dezember 2023 in den Ruhestand.

Im Rahmen eines kleinen Festakts verabschiedet der Präsident des Bundessozialgerichts Prof. Dr. Rainer Schlegel am 6. Dezember 2023 die Richterin am Bundessozialgericht Susanne Hüttmann-Stoll und den Richter am Bundessozialgericht Stefan Gasser offiziell in den Ruhestand. Zugleich werden die Beförderungen von Andreas Heinz zum Vizepräsidenten des Bundessozialgerichts und von Dr. Martin Estelmann zum Vorsitzenden Richter gefeiert. Dr. Claudia Matthäus, Dr. Andreas Wahl und Paul-Gerhard Stäbler werden als neu gewählte Richterin beziehungsweise Richter am Bundessozialgericht begrüßt. Ihnen werden die Ernennungsurkunden mit Wirkung zum 1. Januar 2024 überreicht.

Neun Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treten im Jahr 2023 ihren Dienst beim Bundessozialgericht an, sechs scheidet 2023 aus.

Zwei Rechtsreferendarinnen absolvieren 2023 ihre Wahlstation beim Bundessozialgericht.

Neun Schülerinnen und Schüler machen 2023 ein schulisches Praktikum im Bundessozialgericht.

# TABELLEN



# EINGANGSENTWICKLUNG

NEUEINGÄNGE UND ERLEDIGUNGEN 2023						
Verfahrensart	Stand 1.1.2023	Neueingänge		Erledigungen		Stand 31.12.2023
Revisionen	272	204	(229)	216	(236)	260
Nichtzulassungsbeschwerden	400	880	(1.030)	903	(1.178)	377
Allgemeines Register	68	642	(617)	632	(560)	78
Prozesskostenhilfe	214	576	(620)	598	(487)	192
Klagen	0	1	(0)	0	(0)	1
Anhörungsürügen	28	195	(155)	183	(163)	40
Sonstige Verfahren	4	39	(28)	37	(51)	6
Insgesamt	986	2.537	(2.679)	2.569	(2.675)	954

Zahlen des Vorjahres in Klammern

NEUEINGÄNGE IM FÜNF-JAHRES-VERGLEICH					
Verfahrensart	2019	2020	2021	2022	2023
Revisionen	300	324	311	229	204
Nichtzulassungsbeschwerden	1.726	1.728	1.574	1.030	880
Allgemeines Register	–	–	–	617	642
Prozesskostenhilfe	–	–	–	620	576
Klagen	0	0	0	0	1
Anhörungsürügen	289	269	336	155	195
Sonstige Verfahren	664	582	585	28	39
Insgesamt	2.979	2.903	2.806	2.679	2.537

Ab 2022 Änderung der statistischen Erfassung und der Zuordnung von Neueingängen/Erledigungen in die Verfahrensregister, insbesondere bei den Revisionen, den Nichtzulassungsbeschwerden, der Prozesskostenhilfe, im „Allgemeinen Register“ und bei „Sonstigen Verfahren“



# VERFAHRENSDAUER

VERFAHRENSDAUER DER REVISIONEN UND NICHTZULASSUNGSBESCHWERDEN						
Laufzeit in Monaten	Revisionen		Nichtzulassungs- beschwerden		Insgesamt	
	Unter 6	16 (33)	7,4% (14,0%)	553 (746)	61,2% (63,3%)	569 (779)
6 bis unter 12	66 (47)	30,6% (19,9%)	257 (356)	28,5% (30,2%)	323 (403)	28,9% (28,5%)
12 bis unter 18	73 (79)	33,8% (33,5%)	71 (55)	7,9% (4,7%)	144 (134)	12,9% (9,5%)
18 bis unter 24	35 (39)	16,2% (16,5%)	22 (5)	2,4% (0,4%)	57 (44)	5,1% (3,1%)
24 und mehr	26 (38)	12,0% (16,1%)	0 (16)	0,0% (1,4%)	26 (54)	2,3% (3,8%)

Zahlen und Prozentangaben des Vorjahres in Klammern

# EINGELEGTRE REVISIONEN

EINGELEGTRE REVISIONEN NACH REVISIONSZULASSUNG										
Gericht	2019		2020		2021		2022		2023	
	durch Sozialgerichte	14	5,2%	12	4,6%	11	5,3%	9	4,1%	10
durch Landessozialgerichte	155	58,1%	168	64,1%	136	65,4%	139	63,8%	141	63,8%
durch Bundessozialgericht	98	36,7%	82	31,3%	61	29,3%	70	32,1%	70	31,7%

# ERLEDIGUNGEN

## ERLEDIGUNGEN IM FÜNF-JAHRES-VERGLEICH

Verfahrensart	2019	2020	2021	2022	2023
Revisionen	356	283	337	236	216
Nichtzulassungsbeschwerden	1.681	1.856	1.672	1.178	903
Allgemeines Register	–	–	–	560	632
Prozesskostenhilfe	–	–	–	487	598
Klagen	8	0	0	0	0
Anhörungsrügen	276	284	331	163	183
Sonstige Verfahren	630	603	608	51	37
Insgesamt	2.951	3.026	2.948	2.675	2.569

## ERLEDIGUNGEN DER NICHTZULASSUNGSBESCHWERDEN IM FÜNF-JAHRES-VERGLEICH

Erledigung	2019		2020		2021		2022		2023	
insgesamt erledigt	1.681		1.856		1.672		1.178		903	
durch Beschluss erledigt	1.348		1.412		1.304		932		685	
von durch Beschluss Erledigten hatten Erfolg	111	8,2%	116	8,2%	83	6,4%	106	11,4%	75	10,9%

# BESTANDSENTWICKLUNG

## BESTAND AM JAHRESENDE IM FÜNF-JAHRES-VERGLEICH

Verfahrensart	2019	2020	2021	2022	2023
Revisionen	262	303	279	272	260
Nichtzulassungsbeschwerden	772	645	546	400	377
Allgemeines Register	–	–	–	68	78
Prozesskostenhilfe	–	–	–	212	192
Klagen	0	0	0	0	1
Anhörungsrügen	45	31	35	27	40
Sonstige Verfahren	150	129	106	4	6
Insgesamt	1.229	1.108	966	983	954

Ab 2022 Änderung der statistischen Erfassung und der Zuordnung von Neueingängen/Erledigungen in die Verfahrensregister, insbesondere bei den Revisionen, den Nichtzulassungsbeschwerden, der Prozesskostenhilfe, im „Allgemeinen Register“ und bei „Sonstigen Verfahren“

# REVISIONEN

GESCHÄFTSENTWICKLUNG IN DEN EINZELNEN SACHGEBIETEN							
Sachgebiete	Stand 1.1.2023		Neueingänge		Erledigungen		Stand 31.12.2023
Krankenversicherung	74	(73)	62	(70)	62	(69)	74
Vertrags(zahn)arztrecht	25	(12)	12	(26)	20	(13)	17
Pflegeversicherung	9	(2)	10	(9)	9	(2)	10
Unfallversicherung	26	(25)	20	(15)	16	(14)	30
Rentenversicherung	45	(47)	21	(29)	28	(31)	38
Alterssicherung der Landwirte	2	(1)	0	(1)	2	(0)	0
Arbeitslosenversicherung und sonstige Angelegenheiten nach dem SGB III (Arbeitsförderung)	9	(20)	10	(3)	9	(14)	10
Kindergeld	3	(2)	0	(3)	2	(2)	1
Elterngeld, Erziehungsgeld	2	(3)	4	(2)	6	(3)	0
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	0	(3)	1	(0)	0	(3)	1
Schwerbehindertenrecht	4	(10)	2	(3)	4	(9)	2
Angelegenheiten nach dem SGB XII (Sozialhilfe), dem Teil 2 SGB IX (Eingliederungshilfe) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	26	(20)	18	(25)	18	(19)	26
Angelegenheiten nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)	27	(53)	18	(24)	27	(50)	18
Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV	9	(0)	17	(9)	3	(0)	23
Sonstige Angelegenheiten	11	(8)	9	(10)	10	(7)	10
Insgesamt	272	(279)	204	(229)	216	(236)	260

Zahlen des Vorjahres in Klammern

# NICHTZULASSUNGSBESCHWERDEN

GESCHÄFTSENTWICKLUNG IN DEN EINZELNEN SACHGEBIETEN							
Sachgebiete	Stand 1.1.2023		Neueingänge		Erledigungen		Stand 31.12.2023
Krankenversicherung	106	(116)	171	(201)	172	(211)	105
Vertrags(zahn)arztrecht	18	(26)	26	(38)	28	(46)	16
Pflegeversicherung	3	(6)	20	(8)	12	(11)	11
Unfallversicherung	68	(50)	143	(174)	148	(156)	63
Rentenversicherung	59	(106)	207	(247)	210	(293)	56
Alterssicherung der Landwirte	0	(2)	0	(2)	0	(4)	0
Arbeitslosenversicherung und sonstige Angelegenheiten nach dem SGB III (Arbeitsförderung)	12	(16)	46	(39)	49	(43)	9
Kindergeld	1	(0)	7	(2)	6	(1)	2
Elterngeld, Erziehungsgeld	1	(3)	1	(5)	2	(7)	0
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	9	(16)	24	(39)	19	(45)	14
Schwerbehindertenrecht	14	(26)	38	(46)	39	(58)	13
Angelegenheiten nach dem SGB XII (Sozialhilfe), dem Teil 2 SGB IX (Eingliederungshilfe) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	15	(57)	26	(34)	23	(76)	18
Angelegenheiten nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)	68	(122)	109	(150)	145	(206)	32
Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV	20	(0)	54	(35)	42	(15)	32
Sonstige Angelegenheiten	6	(2)	8	(10)	8	(6)	6
Insgesamt	400	(548)	880	(1.030)	903	(1.178)	377

Zahlen des Vorjahres in Klammern



# REVISIONEN

## EINGÄNGE IN DEN EINZELNEN SACHGEBIETEN IN DEN LETZTEN 5 JAHREN

Sachgebiete	2019		2020		2021		2022		2023	
	Anzahl	Tendenz								
Krankenversicherung	83	+1,2%	79	-4,8%	62	-21,5%	70	+12,9%	62	-11,4%
Vertrags(zahn)arztrecht	32	+28,0%	16	-50,0%	14	-12,5%	26	+85,7%	12	-53,8%
Pflegeversicherung	5	0,0%	7	+40,0%	1	-85,7%	9	+800,0%	10	+11,1%
Unfallversicherung	17	-15,0%	20	+17,7%	20	0,0%	15	-25,0%	20	+33,3%
Rentenversicherung	51	-20,3%	50	-2,0%	46	-8,0%	29	-36,9%	21	-27,6%
Alterssicherung der Landwirte	0	0,0%	0	0,0%	1	+100,0%	1	0,0%	0	-100,0%
Arbeitslosenversicherung und sonstige Angelegenheiten nach dem SGB III (Arbeitsförderung)	8	-63,6%	8	0,0%	44	+450,0%	3	-93,2%	10	+233,3%
Kindergeld	1	-50,0%	1	0,0%	1	0,0%	3	+200,0%	0	-100,0%
Elterngeld, Erziehungsgeld	7	0,0%	4	-42,9%	2	-50,0%	2	0,0%	4	+100,0%
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	1	-75,0%	3	+200,0%	5	+66,7%	0	-100,0%	1	+100,0%
Schwerbehindertenrecht	7	+250,0%	5	-28,6%	8	+60,0%	3	-62,5%	2	-33,3%
Angelegenheiten nach dem SGB XII (Sozialhilfe), dem Teil 2 SGB IX (Eingliederungshilfe) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	17	-41,4%	22	+29,4%	10	-54,6%	25	+150,0%	18	-28,0%
Angelegenheiten nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)	57	+9,6%	86	+50,9%	89	+3,5%	24	-73,0%	18	-25,0%
Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV	-	-	-	-	-	-	9	-	17	+88,9%
Sonstige Angelegenheiten	14	+27,3%	23	+64,3%	8	-65,2%	10	+25,0%	9	-10,0%
Insgesamt	300	-7,7%	324	+8,0%	311	-4,0%	229	-26,4%	204	-10,9%

Tendenz bezieht sich auf das Vorjahr

# NICHTZULASSUNGSBESCHWERDEN

## EINGÄNGE IN DEN EINZELNEN SACHGEBIETEN IN DEN LETZTEN 5 JAHREN

Sachgebiete	2019		2020		2021		2022		2023	
	Anzahl	Tendenz								
Krankenversicherung	261	-11,8%	290	+11,1%	224	-22,8%	201	-10,3%	171	-14,9%
Vertrags(zahn)arztrecht	36	-26,5%	53	+47,2%	39	-26,4%	38	-2,6%	26	-31,6%
Pflegeversicherung	24	0,0%	27	+12,5%	26	-3,7%	8	-69,2%	20	+150,0%
Unfallversicherung	228	-12,6%	237	+3,9%	199	-16,0%	174	-12,6%	143	-17,8%
Rentenversicherung	393	-14,8%	382	-2,8%	370	-3,1%	247	-33,2%	207	-16,2%
Alterssicherung der Landwirte	5	0,0%	2	-60,0%	5	+150,0%	2	-60,0%	0	-100,0%
Arbeitslosenversicherung und sonstige Angelegenheiten nach dem SGB III (Arbeitsförderung)	63	-21,3%	77	+22,2%	70	-9,1%	39	-44,3%	46	+17,9%
Kindergeld	6	+20,0%	3	-50,0%	2	-33,3%	2	0,0%	7	+250,0%
Elterngeld, Erziehungsgeld	19	-5,0%	14	-26,3%	6	-57,1%	5	-16,7%	1	-80,0%
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	58	+1,8%	70	+20,7%	49	-30,0%	39	-20,4%	24	-38,5%
Schwerbehindertenrecht	88	+8,6%	76	-13,6%	84	+10,5%	46	-45,2%	38	-17,4%
Angelegenheiten nach dem SGB XII (Sozialhilfe), dem Teil 2 SGB IX (Eingliederungshilfe) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	80	-14,0%	104	+30,0%	86	-17,3%	34	-60,5%	26	-23,5%
Angelegenheiten nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)	436	+28,2%	361	-17,2%	405	+12,2%	150	-63,0%	109	-27,3%
Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV	-	-	-	-	-	-	35	-	54	+54,3%
Sonstige Angelegenheiten	29	+38,1%	32	+10,3%	9	-71,9%	10	+11,1%	8	-20,0%
Insgesamt	1.726	-3,7%	1.728	+0,1%	1.574	-8,9%	1.030	-34,6%	880	-14,6%

Tendenz bezieht sich auf das Vorjahr

# REVISIONEN

## ERLEDIGUNGEN IN DEN EINZELNEN SACHGEBIETEN IN DEN LETZTEN 5 JAHREN

Sachgebiete	2019		2020		2021		2022		2023	
	Anzahl	Tendenz								
Krankenversicherung	95	+26,7%	72	-24,2%	60	-16,7%	69	+15,0%	62	-10,1%
Vertrags(zahn)arztrecht	37	-7,5%	32	-13,5%	17	-46,9%	13	-23,5%	20	+53,8%
Pflegeversicherung	5	+500,0%	4	-20,0%	7	+75,0%	2	-71,4%	9	+350,0%
Unfallversicherung	24	-17,2%	20	-16,7%	16	-20,0%	14	-12,5%	16	+14,3%
Rentenversicherung	59	+34,1%	53	-10,2%	49	-7,6%	31	-36,7%	28	-9,7%
Alterssicherung der Landwirte	1	+100,0%	0	-100,0%	0	0,0%	0	0,0%	2	+200,0%
Arbeitslosenversicherung und sonstige Angelegenheiten nach dem SGB III (Arbeitsförderung)	22	-4,3%	5	-77,3%	31	+520,0%	14	-54,9%	9	-35,7%
Kindergeld	2	+100,0%	0	-100,0%	0	0,0%	2	+200,0%	2	0,0%
Elterngeld, Erziehungsgeld	7	-12,5%	8	+14,3%	3	-62,5%	3	0,0%	6	+100,0%
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	3	-50,0%	1	-66,7%	6	+500,0%	3	-50,0%	0	-100,0%
Schwerbehindertenrecht	5	+150,0%	2	-60,0%	5	+150,0%	9	+80,0%	4	-55,6%
Angelegenheiten nach dem SGB XII (Sozialhilfe), dem Teil 2 SGB IX (Eingliederungshilfe) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	25	-21,9%	18	-28,0%	21	+16,7%	19	-9,5%	18	-5,3%
Angelegenheiten nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)	56	+7,7%	60	+7,1%	100	+66,7%	50	-50,0%	27	-46,0%
Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV	-	-	-	-	-	-	0	-	3	+300,0%
Sonstige Angelegenheiten	15	+150,0%	8	-46,7%	22	+175,0%	7	-68,2%	10	+42,9%
Insgesamt	356	+12,0%	283	-20,5%	337	+19,1%	236	-30,0%	216	-8,5%

Tendenz bezieht sich auf das Vorjahr

# NICHTZULASSUNGSBESCHWERDEN

## ERLEDIGUNGEN IN DEN EINZELNEN SACHGEBIETEN IN DEN LETZTEN 5 JAHREN

Sachgebiete	2019		2020		2021		2022		2023	
	Anzahl	Tendenz								
Krankenversicherung	231	-25,7%	308	+33,3%	238	-22,7%	211	-11,3%	172	-18,5%
Vertrags(zahn)arztrecht	44	-10,2%	37	-15,9%	48	+29,7%	46	-4,2%	28	-39,1%
Pflegeversicherung	19	-47,2%	29	+52,6%	29	0,0%	11	-62,1%	12	+9,1%
Unfallversicherung	234	-10,3%	224	-4,3%	216	-3,6%	156	-27,8%	148	-5,1%
Rentenversicherung	413	-3,3%	428	+3,6%	404	-5,6%	293	-27,5%	210	-28,3%
Alterssicherung der Landwirte	4	-20,0%	3	-25,0%	4	+33,3%	4	0,0%	0	-100,0%
Arbeitslosenversicherung und sonstige Angelegenheiten nach dem SGB III (Arbeitsförderung)	58	-31,8%	62	+6,9%	87	+40,3%	43	-50,6%	49	+14,0%
Kindergeld	6	+500,0%	8	+33,3%	2	-75,0%	1	-50,0%	6	+500,0%
Elterngeld, Erziehungsgeld	17	-19,0%	15	-11,8%	10	-33,3%	7	-30,0%	2	-71,4%
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	55	-9,8%	61	+10,9%	63	+3,3%	45	-28,6%	19	-57,8%
Schwerbehindertenrecht	87	+14,5%	75	-13,8%	83	+10,7%	58	-30,1%	39	-32,8%
Angelegenheiten nach dem SGB XII (Sozialhilfe), dem Teil 2 SGB IX (Eingliederungshilfe) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	80	-39,9%	86	+7,5%	77	-10,5%	76	-1,3%	23	-69,7%
Angelegenheiten nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)	409	+57,9%	493	+20,5%	387	-21,5%	206	-46,8%	145	-29,6%
Verfahren nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV	-	-	-	-	-	-	15	-	42	+180,0%
Sonstige Angelegenheiten	24	+9,1%	27	+12,5%	24	-11,1%	6	-75,0%	8	+33,3%
Insgesamt	1.681	-3,8%	1.856	+10,4%	1.672	-9,9%	1.178	-29,5%	903	-23,3%

Tendenz bezieht sich auf das Vorjahr

# IMPRESSUM



**HERAUSGEBER:**

Der Präsident des Bundessozialgerichts  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel  
Telefon: +49 (0) 561 3107 460  
Telefax: +49 (0) 561 3107 474  
E-Mail: [Pressestelle@bsg.bund.de](mailto:Pressestelle@bsg.bund.de)  
Internet: [www.bundessozialgericht.de](http://www.bundessozialgericht.de)

**REDAKTION:**

Richterin am Bundessozialgericht Jutta Siefert (Pressereferentin)  
Richterin am Bundessozialgericht Dr. Petra Knorr (Stellvertretende Pressereferentin)  
Dirk Felmeden (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Fachliche Leitung)  
Christoph Luckhard (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Pressestelle)  
Gabriele Griesel (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungsmanagement)  
Jochen Jungermann (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Mediengestaltung)  
Nadine Faulstich (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Entscheidungsveröffentlichung)

**KONZEPTION UND GESTALTUNG:**

Dirk Felmeden und Jochen Jungermann

**DRUCK:**

Vervielfältigungsstelle des Bundessozialgerichts

**ABBILDUNGSNACHWEISE:**

Bundessozialgericht – Dirk Felmeden und Jochen Jungermann, Jörg Lantelmé (Seite 2)

**URHEBER:**

Bundessozialgericht, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Februar 2024  
Diese Broschüre ist urheberrechtlich geschützt. Ihre Vervielfältigung oder Verwertung in anderen gedruckten oder elektronischen Publikationen ist – auch auszugsweise – nicht gestattet, soweit keine ausdrückliche Zustimmung des Urhebers vorliegt.

**HINWEISE:**

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundessozialgerichts herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist – gleichgültig wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist – nicht zum Verkauf bestimmt.



**WWW.BUNDESSOZIALGERICHT.DE**

Kosten abhängig vom Netzbetreiber